

Konsumentenschutz
Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien
Tel: +43-1-501 65/2233 DW
E-Mail: konsumentenpolitik@akwien.at



24/2016
Juli 2016

MEINE URLAUBSFOTOS IM NETZ

Infos und Praxistipps zu digitaler Fotografie, Clouddiensten und Urheberrecht

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
1040 Wien Prinz-Eugen-Straße 20-22

Druck: Eigenvervielfältigung

Verlags- und Herstellort: Wien

E-Mail: konsumentenpolitik@akwien.at

Durchführung im Auftrag der AK-Wien:

Österreichisches Institut für angewandte Telekommunikation

Margaretenstraße 70

1050 Wien

Inhalt

Impressum	2
Tipps für einen sicheren Umgang mit Urlaubsfotos im Internet	5
Einleitung	7
1. Überblick Kameratypen: Welche passt am besten?	9
1.1 Smartphone	9
1.2 Kompaktkamera	10
1.3 Bridgekamera	11
1.4 Spiegelreflexkamera	12
1.5 Spiegellose Systemkamera	13
2. Praxistipp: Die wichtigsten Fotodatei-Formate	14
2.1 JPEG – Joint Photographic Experts Group	14
2.2 TIFF – Tagged Image File Format	14
2.3 PNG – Portable Network Graphics	15
2.4 RAW – Rohdatenformat	15
3. Fotos bearbeiten: Die besten Tools finden	16
3.1 GIMP	17
3.2 Paint.NET	18
3.3 Pixlr	19
3.4 Adobe Photoshop CC	20
4. Datenverlust vermeiden: Die richtigen Backup-Strategien	21
4.1 Strategien für das Backup	21
4.2 Hintergrundwissen: Formen der Backup-Sicherung	24
5. Clouddienste & soziale Netzwerke: Fotos online speichern und teilen	25
5.1 Soziale Netzwerke	28
5.1.1 Facebook	29
5.1.2 Instagram	33
5.2 Clouddienste	36
5.2.1 Dropbox	37
5.2.2 Google Drive (Google)	39

5.2.3 OneDrive (Microsoft)	42
5.2.4 iCloud (Apple).....	45
5.2.5 SofortCloud (Österreich)	48
6. Urheber- und Persönlichkeitsrechte: Antworten auf häufig gestellte Fragen	50
7. Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	64
7.1 Tabellen	64
7.2 Abbildungen	64

Tipps für einen sicheren Umgang mit Urlaubsfotos im Internet

Urlaubsbilder ins Internet zu stellen, um sie in einem Clouddienst zu speichern oder auf einem sozialen Netzwerk zu teilen, gehört mittlerweile zum Alltag. Damit Sie dabei nicht Gefahr laufen, plötzlich alle Daten zu verlieren oder gar Rechte anderer verletzen, haben wir vorab die wichtigsten Tipps zusammengeschrieben:

Persönliche Backup-Strategie überlegen und konsequent umsetzen:

Richten Sie unbedingt ein Backup ein. Ein guter Anfang für das richtige Speichermedium ist dabei eine externe Festplatte; erfahrene Nutzer/innen können auch auf ein NAS (Network Attached Storage) zurückgreifen.

Clouddienste und soziale Netzwerke mit Bedacht nutzen: Laden Sie keine sensiblen Daten (z. B. Verträge) hoch, denn dadurch geben Sie die Kontrolle über diese aus der Hand. Zudem werden den Anbietern auch bestimmte Rechte eingeräumt, wie mit den Daten umgegangen wird.

Fotos nicht ausschließlich im Internet abspeichern: Nutzen Sie Clouddienste und soziale Netzwerke nicht als alleiniges Speichermedium. Erstellen Sie zum Beispiel mit Hilfe einer externen Festplatte immer auch ein eigenes Backup.

Die richtigen Sicherheitseinstellungen treffen: Wählen Sie ein sicheres Passwort, aktivieren Sie wenn möglich die 2-Faktoren-Authentifizierung und nutzen Sie die Möglichkeiten der Privatsphäreinstellungen.

Recht am eigenen Bild: Veröffentlichte Fotos dürfen die abgebildeten Personen beispielsweise nicht „bloßstellen“ oder „herabsetzen“. Es ist daher ratsam, im Zweifel immer nachzufragen und eine Zustimmung einzuholen.

Der richtige Umgang mit Kinderfotos: Auch Eltern müssen das Recht am eigenen Bild ihrer Kinder beachten und sollten ihnen hier als Vorbild dienen. Die Veröffentlichung von Kinderfotos im Internet ist sowohl datenschutzrechtlich bedenklich, als auch von vielen Kindern nicht gewünscht.

Keine fremden Fotos verwenden: Wenn Sie Fotos, die Sie nicht selbst gemacht haben, ins Internet stellen, müssen Sie immer die Zustimmung der Rechteinhaberin/des Rechteinhabers einholen. Das sollte am besten schriftlich erfolgen.

Urheberrecht auch beim Fotografieren beachten: Urheberrechtlich geschützte Werke, wie z. B. Gemälde, Plakate oder Designermöbel dürfen ohne Zustimmung nicht fotografiert, um danach veröffentlicht zu werden.

Fotografierverbot einhalten: Museen oder Galerien dürfen frei darüber entscheiden, ob Sie als Besucher/in Fotos machen dürfen. Diesbezügliche Hinweisschilder und die Hausordnung sollten auf jeden Fall beachtet werden.

Was kann ich bei einer anwaltlichen Abmahnung tun?: Wichtig ist, dass Sie diese keinesfalls ignorieren, da sonst ein teures Gerichtsverfahren droht. Da die Schadensersatzforderungen aber oft überhöht sind, empfiehlt es sich immer, eine Anwältin/einen Anwalt oder den Internet Ombudsmann (www.ombudsmann.at) zu kontaktieren.

Einleitung

Der Urlaub gilt häufig als die angenehmste Zeit im Jahr. Viele fahren mit ihrer Familie, mit Freundinnen und Freunden ans Meer oder in die Berge, um für eine kurze Zeit die Seele baumeln zu lassen. **Fotos und Videos** helfen dabei, uns auch später an die Urlaubszeit zu erinnern und die Erlebnisse mit anderen teilen zu können.

Im **digitalen Zeitalter** sind wir oft gefordert, mit einer regelrechten Flut an Urlaubsfotos umzugehen. Während es früher oft nur ein paar Dutzend analoge Bilder waren, sind es heute nicht selten mehrere Hundert Fotos. Und dank **Smartphone, Internet & Co** können die Fotos einfach und direkt aus dem Urlaub verbreitet werden.



Abbildung 1: Urlaub am Meer (CC0 – Pixabay)

Dass es bei all den Vorteilen der digitalen Fotografie auch Tücken und Fallen gibt, vor allem, wenn diese Veröffentlicht oder online gespeichert werden, ist für viele Nutzer im ersten Augenblick nicht sofort ersichtlich.

In dieser Broschüre erhalten Sie einen Überblick über die gängigsten Gerätearten für die **digitale Fotografie** (Kapitel 1) und die wichtigsten Fotodatei-Formate (Kapitel 2) sowie **Tipps zu Tools**, mit denen Fotos einfach

bearbeitet werden können (Kapitel 3). Kapitel 4 ist der Entwicklung einer persönlichen **Backup-Strategie** für Fotos gewidmet. In Kapitel 5 finden Sie anschließend eine Übersicht der wichtigsten **Clouddienste und sozialen Netzwerke** für die Speicherung und Verbreitung von Urlaubsfotos. Bei jedem beschriebenen Plattform-Anbieter werden jeweils die nützlichsten Einstellungen für **Sicherheit & Privatsphäre** angeführt. Ein kurzer **AGB-Check** aus urheberrechtlicher Sicht informiert darüber, welche Rechte auf den jeweiligen Plattformen an die Anbieter abgetreten werden und was das in der Praxis für Sie bedeutet. Abschließend erhalten Sie im Kapitel 6 ausführliche Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen rund um **Urlaubsfotos und Urheberrecht**.

Stand der Überprüfung ist Mai 2016.

1. Überblick Kameratypen: Welche passt am besten?

Digitale Fotos sind mittlerweile ein fixer Bestandteil unseres Alltags geworden. Da **Smartphone-Kameras** es erlauben, praktisch jederzeit hochwertige Schnappschüsse zu machen und deren Qualität immer besser wird, haben Smartphones Digitalkameras bereits oft abgelöst.¹

Parallel zu den Smartphone-Kameras hat sich aber auch die Welt der Digitalkameras weiterentwickelt und das Angebot in verschiedene Kameratypen ausdifferenziert. In diesem Kapitel finden Sie einen kurzen **Überblick** über die unterschiedlichen Kameratypen und die jeweils wichtigsten Vor- und Nachteile.

Informationen zu **konkreten Modellen und Testberichten** finden Sie unter anderem unter <http://www.digitalkamera.de/Testbericht/>.

Android, das Betriebssystem für Smartphones von Google, war ursprünglich für „schlaue Digitalkameras“ geplant.

1.1 Smartphone



Abbildung 2: Smartphone (CC0 – Pixabay)

Die heutige Generation der Smartphones hat zwei oder sogar mehrere Kameras eingebaut. Eine befindet sich auf der Vorderseite und hat meistens eine geringere Auflösung. Diese dient zur **Videotelefonie** und für **Selfie-Aufnahmen**. Die zweite Kamera befindet sich auf der Rückseite und ist die Hauptkamera. Die Qualität der integrierten Kameras wird aktuell noch durch ihre Kompaktheit begrenzt, jedoch reicht diese oft bereits für **Amateuraufnahmen** aus. Aktuelle

¹DIETZ, Charlotte: Konkurrenz durch Smartphones - Goodbye, Digitalkamera? [<http://www.sueddeutsche.de/digital/konkurrenz-durch-smartphones-goodbye-digitalkamera-1.1885743>] (abgerufen am 06.06.2016)]

Smartphones bieten mittlerweile eine Vielzahl von hardware- und softwarebasierten Möglichkeiten, um das Maximum aus der Aufnahme herauszuholen.

Tabelle 1: Vor- & Nachteile Smartphone

Vorteile	Nachteile
Lautlos	Geringere Qualität bedingt durch ultrakompakte Bauweise
Für Amateuraufnahmen & soziale Netzwerke ausreichend gute Bildqualität	Optischer Zoom sehr eingeschränkt
Möglichkeit, Bilder sofort online zu teilen & zu bearbeiten	Akkulaufzeit beschränkt Einsatz

1.2 Kompaktkamera



Abbildung 3: Kompaktkamera (CC0 – Pixabay)

Die digitale Kompaktkamera ist in aktuellen Modellen mittlerweile gleich groß oder nur geringfügig größer als ein Smartphone. Gegenüber Smartphones haben sie jedoch einen **größeren Bildsensor**, welcher qualitativ hochwertigere Bilder ermöglicht. Kompaktkameras eignen sich vor allem für Personen, die sich nicht mit der Technik des Fotografierens auseinandersetzen und trotzdem schnell und unkompliziert schöne Bilder machen wollen. Zudem gibt es im Segment der Kompaktkameras einige Modelle, die bereits wasserdicht sowie staub- und stoßsicher sind, womit sie sich sogar für anspruchsvolle **Outdoor-Einsätze** eignen.

Tabelle 2: Vor- & Nachteile Kompaktkamera

Vorteile	Nachteile
Lautlos	Objektiv nicht austauschbar
Einfach zu bedienen	Schlechtere Bildqualität im Vergleich zu Topmodellen
Geringer Preis	Geringerer Funktionsumfang als Topmodelle

1.3 Bridgekamera



Abbildung 4: Bridgekamera (CC0 – Pixabay)

Die Bridgekamera ist ein **Kompromiss** zwischen Kompaktkamera und digitaler Spiegelreflexkamera. Die Bauweise ist kompakter als bei einer Spiegelreflexkamera, weswegen die Bridgekamera auch leichter ist; ein größeres Objektiv als bei einer Kompaktkamera ist fix angebracht. Das ermöglicht mehr Freiheiten bei der Fotogestaltung, das Objektiv kann aber nicht getauscht werden. Es gibt vereinzelt die Möglichkeit, mit unterschiedlichen Objektivaufsätzen noch weitere Linsen anzubringen.

Tabelle 3: Vor- & Nachteile Bridgekamera

Vorteile	Nachteile
Gewicht zwischen Kompakt- und Spiegelreflexkamera	Objektiv nicht austauschbar
Kompaktere Bauweise im Vergleich zu Spiegelreflexkamera	Höherer Stromverbrauch durch dauerhafte Nutzung des elektronischen Suchers
Günstigerer Preis als Spiegelreflexkameras	Benötigt mehr Platz als Kompaktkamera

1.4 Spiegelreflexkamera



Abbildung 5: Spiegelreflexkamera (CC0 – Pixabay)

Die Spiegelreflexkamera ist das **Topmodell** unter den digitalen Kameras. Hier wird durch das mechanische Wegklappen eines Spiegels, welcher zwischen Objektiv und Sensor angebracht ist, das Foto gemacht. Dies erzeugt auch das typische Geräusch dieser Art von Kameras. Bei allen Modellen kann das Objektiv gewechselt werden, was ein **Maximum an künstlerischer Gestaltungsmöglichkeit** der Fotografin/des Fotografen ermöglicht. Dieser Kameratyp ist vor allem für Personen geeignet, die sich professionell mit Fotografie auseinandersetzen und alle Settings wie Belichtungszeit, Blende und Ähnliches selbst manuell einstellen wollen.

Tabelle 4: Vor- & Nachteile Spiegelreflexkamera

Vorteile	Nachteile
Höchste Bildqualität	Teuer in der Anschaffung
Wechselbare Objektive	Hohes Gewicht & Nicht Kompakt
Maximale Einstellungsmöglichkeiten	Nicht lautlos

1.5 Spiegellose Systemkamera



Abbildung 6: Spiegellose Systemkamera (CC0 – Pixabay)

Dieser Kameratyp ist noch relativ kurz auf dem Markt. Die Idee dahinter ist, **die Ausstattungsmerkmale** einer **Spiegelreflexkamera** aufzuweisen, jedoch auf den mechanischen Spiegel zu verzichten und diesen mit einem elektronischen Sucher zu ersetzen. Dieser Kameratyp ermöglicht zudem das Wechseln der Objektive, die Objektive sind jedoch meist auf die entsprechende Geräteklasse bzw. das Modell beschränkt und die Auswahl ist geringer als bei einer klassischen Spiegelreflexkamera.

Tabelle 5: Vor- & Nachteile Spiegellose Systemkameras

Vorteile	Nachteile
Kleinere Bauform & geringeres Gewicht	Aktuell wenige Objektive zum Wechseln vorhanden
Bedienung wie eine Kompaktkamera	Hoher Preis
Hohe Bildqualität	Noch nicht ganz ausgereift

2. Praxistipp: Die wichtigsten Fotodatei-Formate

Bilder, die mit einer Digitalkamera oder einem Smartphone aufgenommen werden, werden heute entweder auf einem **internen Speicher** oder einer **separaten Speicherkarte** (meistens in Form einer microSD-Karte) gespeichert. Bei dem Speicherformat handelt es sich meistens um die nachstehend beschriebenen Dateiformate JPEG, TIFF, PNG oder RAW.²

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es für die eigenen Urlaubsfotos völlig ausreichend ist, diese im JPEG- oder PNG-Dateiformat zu speichern. Die Qualität der Kompression ist mittlerweile hoch genug, um die Urlaubsbilder auch großflächig ausdrucken zu können. TIFF und RAW sind nur dann interessant, wenn man sich im Detail mit der professionellen Bildbearbeitung beschäftigen und auch entsprechend viel Zeit am Computer investieren will.

JPEG und **PNG** sind für das durchschnittliche Urlaubsfoto ausreichend.

2.1 JPEG – Joint Photographic Experts Group

JPEG ist nach der Arbeitsgruppe Joint Photographic Experts Group benannt, die das Format entwickelte, und beschreibt das am weitest verbreitete Kompressionsverfahren für mit Digitalkameras gemachte Bilder. Wenn bei einer Kamera **unterschiedliche Qualitätsstufen** eingestellt werden, dann handelt es sich meistens um unterschiedlich starke **JPEG-Kompressionen**. Das Verfahren erlaubt es die Speichergröße von Bildern auf rund ein Zehntel zu verringern. Die Bilder werden sofort nach der Aufnahme entsprechend komprimiert und erst danach auf die Speicherkarte geschrieben. Dadurch sind auch schnellere Serienaufnahmen möglich.

2.2 TIFF – Tagged Image File Format

TIFF bezeichnet bei Digitalkameras der Mittel- und Oberklasse die Möglichkeit, Bilder meistens in einer **höheren Qualitätseinstellung** aufzunehmen als JPEG. Dabei handelt es sich um das sogenannte Tagged Image File Format, welches die

² HUBMANN, Michael J.: Das optimale Speicherformat: JPEG, TIFF oder RAW? [<http://digicam-experts.de/wissen/> abgerufen am 26.05.2016]

Aufnahme von **unkomprimierten Daten** ermöglicht. Heute wird das TIFF-Format vor allem zum Austausch von Daten bei Druckvorstufen in Verlagen und Druckereien verwendet. Im Vergleich zu einer hochqualitativen JPEG-Kompression ergibt sich aber kein merkbarer Mehrwert für Amateurfotografen, zumal die Daten um einiges mehr Speicherplatz auf der Speicherkarte benötigen.

2.3 PNG – Portable Network Graphics

Das Format PNG wurde als ein **verlustfreies Grafikformat** für das Internet entwickelt und ist etwas jünger als JPEG. Heute werden diese Portable Network Graphics vor allem von Smartphones verwendet, um die Fotos auf dem internen Speicherplatz oder der entsprechenden Speicherkarte abzulegen. Das Format ist nicht so komplex wie zum Beispiel TIFF und ist dafür optimiert, Grafiken und Bilder verlustfrei zu komprimieren und darzustellen. Der **Vorteil des Formates** liegt vor allem darin, dass es in allen gängigen Webbrowsern auch bei langsamen Datenverbindungen relativ schnell dargestellt werden kann und das Darstellen transparente Flächen erlaubt. Im Gegensatz zu JPEG

2.4 RAW – Rohdatenformat

Vor allem Spiegelreflexmodelle erlauben das Speichern der sogenannten **Rohdaten**. Hier werden die Bilder direkt auf die Speicherkarte abgelegt, noch bevor sie die diversen Bildbearbeitungsschritte in der Kamera selbst durchlaufen, wie den Tonwert korrigieren, Farbstiche herausfiltern usw. Das bedeutet, dass diese Dateien am Computer erst in ein Standardformat wie JPEG, TIFF oder PNG umgewandelt werden müssen, um dargestellt werden zu können. Die Rohdaten ermöglichen es zwar, direkt auf das **gesamte Spektrum** der aufgenommenen Bilddaten zuzugreifen, jedoch benötigt es einiges an Erfahrung und Know-how, um die ansonsten automatisierten Bildbearbeitungsschritte nach seinen eigenen Wünschen durchzuführen. Im Vergleich zu den anderen Formaten benötigt das Rohdateiformat zudem den meisten Speicherplatz, was sich in einer geringeren Serienbildfolge – d. h. einer geringeren Anzahl von Bildern, die in einer Sekunde aufgenommen werden können –, und einer geringeren möglichen Höchstanzahl an Bildern pro Speicherkarte auswirkt.

3. Fotos bearbeiten: Die besten Tools finden

Nachdem die Fotos mit der Digitalkamera oder dem Smartphone gemacht wurden, möchte man diese manchmal gerne nachbearbeiten. Das kann sein, um das Bild **zurechtzuschneiden**, einen bestimmten **Bildausschnitt auszuschneiden**, den Kontrast anzupassen oder auch um unliebsame Objekte auf dem ansonsten **perfekten Urlaubsbild** herauszuschneiden. Dazu gibt es eine Vielzahl an Programmen, welche recht unterschiedliche Werkzeugkästen für genau solche Anwendungen bieten. Nachfolgend finden Sie die gängigsten Programme kurz vorgestellt.

Viele **kostenlose Anleitungen** zur Bildbearbeitung finden Sie auf [Youtube.com](https://www.youtube.com).

3.1 GIMP



Abbildung 7: Screenshot GIMP (Bild CC-0 – Pixabay)

GIMP ist eines der populärsten **kostenlosen Grafikprogramme** und wird für Linux, OS X und Windows angeboten. Die Abkürzung steht für GNU Image Manipulation Program, wobei die Abkürzung GNU auf die freie Softwarelizenz hinweist. Das Programm beherrscht alle gängigen Bildbearbeitungsfunktionen und gilt als das leistungsfähigste kostenlose Programm. Durch den großen Funktionsumfang kann es jedoch Einsteiger/innen in die Welt der digitalen Bildbearbeitung schnell überfordern. Ein deutlich einfacher zu bedienendes Programm ist zum Beispiel das im nächsten Abschnitt beschriebene Paint.NET.

Download unter: <https://www.gimp.org/>

Entwickler: Das GIMP-Team

Lizenz: Kostenlos

GIMP ist nicht nur für Amateurfotografen und -fotografinnen, sondern auch für Profis geeignet.

3.2 Paint.NET

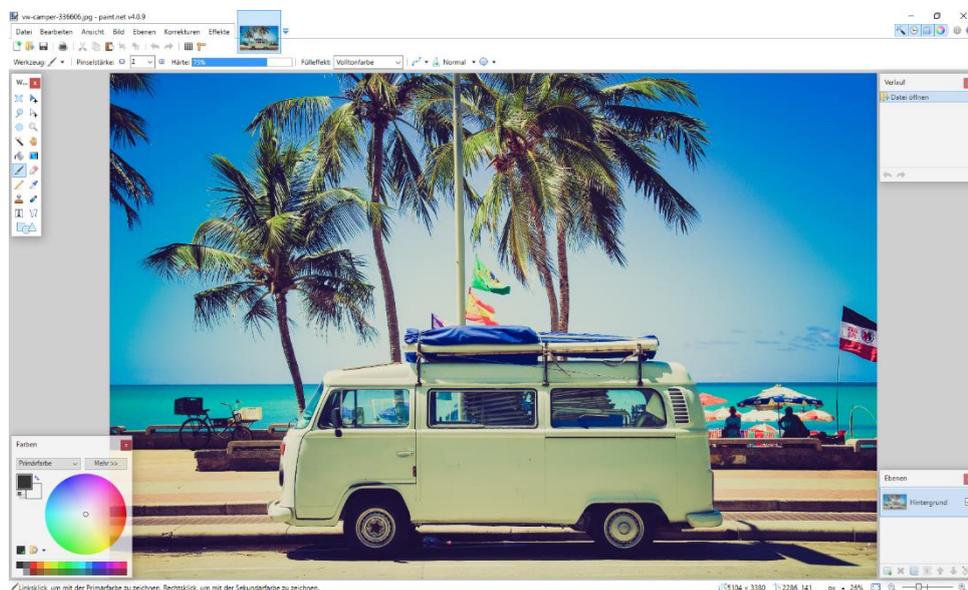


Abbildung 8: Screenshot Paint.NET (Bild CC0 – Pixabay)

Die meisten Benutzer/innen von Microsoft Windows kennen Paint bereits als die hauseigene Bildbearbeitungssoftware von Windows. Das eigenständige Programm Paint.NET war gedacht als eine einfache Weiterentwicklung, besitzt mittlerweile jedoch ein umfassendes Werkzeugset, das eine **professionelle Bildbearbeitung** ermöglicht. Im Vergleich zu GIMP ist die Ausstattung nicht so umfangreich, reicht jedoch für den Alltag und um Urlaubsbilder nachzubearbeiten. Paint.NET wird aktuell als sogenannte Freeware herausgegeben und somit von Microsoft kostenlos angeboten.

Paint.NET überzeugt mit den wichtigsten Funktionen und einfacher Bedienbarkeit.

Download unter: www.getpaint.net

Entwickler: Microsoft & dotPDN LLC

Lizenz: Kostenlos

3.3 Pixlr



Abbildung 9: Screenshot Pixlr (Bild CC0 – Pixabay)

Im Unterschied zu GIMP und Paint.NET ist Pixlr ein **Online-Bildbearbeitungsdienst**. Das bedeutet, man muss auf seinem Computer nicht extra ein Programm installieren, sondern kann die gesamte Bildbearbeitung online im Browser durchführen. Nach dem Aufrufen der Website wird bereits das Programm geladen, in dem man sofort zu arbeiten beginnen kann. Das Programm selbst hat alle Funktionen, welche zum Beispiel in Paint.NET integriert sind. Nach erfolgter Bearbeitung kann das Bild direkt auf dem Computer gespeichert werden.

Webseite: <https://pixlr.com/>

Entwickler: Ola Sevandersson & Autodesk

Lizenz: Kostenlos

Pixl muss nicht installiert werden und ist sofort

3.4 Adobe Photoshop CC



Abbildung 10: Screenshot Photoshop (Bild CC0 – Pixabay)

Adobe Photoshop CC (Creative Cloud) ist das bekannteste professionelle Bildbearbeitungstool. Die erste Version ist bereits 1990 auf den Markt gekommen und hat mit der aktuellen Version nur mehr wenig gemeinsam. Das Programm wird heute vor allem in der **professionellen Bildgestaltung/-bearbeitung**, im **3D-Design** und auch in der **Videobearbeitung** eingesetzt. Das Programm ist aufgrund des komplexen und riesigen Funktionsumfangs für den alltäglichen Einsatz für Urlaubsbilder nur bedingt geeignet. Wer sein Hobby jedoch professionalisieren und vielleicht in Zukunft seine Fotos verkaufen will, wird um das Programm und die Creative Cloud von Adobe nicht herumkommen.

Webseite: <http://www.adobe.com/at/>

Entwickler: Adobe Systems

Lizenz: Monatlich zwischen € 11,99 und € 59,99 (Jahresabo)

Adobe Photoshop
ist das umfassendste
Bildbearbeitungstool.

4. Datenverlust vermeiden: Die richtigen Backup-Strategien

Mit der digitalen Fotografie stellt sich auch die Frage nach dem Archivieren der Fotos neu. Wurden die Bilder früher in ein Fotoalbum einsortiert, so braucht man nun eine geeignete Vorgehensweise für die **digitalen Schätze**. Im Alltag ist es oft einfacher, **Urlaubsfotos** einfach zu speichern, als zeitaufwändig eine Auswahl zu treffen. Das folgende Kapitel gibt einen **Querschnitt** über Backup-Strategien und mögliche Speichermedien.

4.1 Strategien für das Backup

Grundsätzlich sollte eine Backup-Strategie dazu dienen, Daten wiederherstellen zu können, wenn diese gelöscht oder verloren wurden. Je nach Anwendungsfall gibt es aber unterschiedliche Backup-Strategien, wobei jede der Strategien **Vor- und Nachteile** hat.

Das Wichtigste ist jedoch, überhaupt ein Backup zu machen. Die einfachste Vorgehensweise besteht darin, den oder die Ordner mit Fotos auf eine externe Festplatte zu kopieren. Sicherheitshalber kann dieser Vorgang mit einer zweiten externen Festplatte wiederholt werden.

Die einfachste, Möglichkeit einer anspruchsvolleren Backup-Strategie, gerade bei sehr großen Datenmengen wie Urlaubsfotos, ist es, nach dem sogenannten **Generationenprinzip**³ vorzugehen. Verwenden Sie dafür drei externe Datenträger, die in unterschiedlichen Zeitspannen regelmäßig bespielt werden. Auf die „Sohn-Festplatte“ wird zum Beispiel einmal in der Woche ein Backup überspielt. Einmal im Monat wird dieser Letztstand dann auf die „Vater-Festplatte“ gesichert. Und zur langfristigen Sicherung wird einmal im Quartal auf die „Großvater-Festplatte“ gespeichert. So ist ein ausreichend hohes Maß an Datensicherheit gewährleistet.

Das **Wichtigste** ist es, überhaupt einmal ein Backup zu machen!

³ RAHM, Charles: Das Großvater-Vater-Sohn Prinzip in der Datensichern [<https://www.langmeier-software.com/seiten/magazin/datensicherung-grossvater-vater-sohn-prinzip>] (abgerufen am 10.05.2016)]

Neben der externen Festplatte gibt es noch andere Medien, auf die gesichert werden kann, welche in der nachstehenden „Tabelle 6: Speichermedien für das Backup“ aufgelistet sind.

Tabelle 6: Speichermedien für das Backup⁴

Medium	Vorteile	Nachteile
USB-Festplatte/USB-Stick	Günstige und einfachste Lösung	Nicht einfach automatisierbar; Oft langsam
NAS (Network Attached Storage)	Automatisierbar & optimal für das Heimnetzwerk	Benötigt Know-how
USB-Festplatte am Router	Günstige Lösung & automatisierbar	Bei großen Datenmengen sehr langsam
Clouddienste & Soziale Netzwerke	Daten sind überall verfügbar	Daten werden bei einer externen Firma gelagert
Webspace	Bestehender Webspace kann genutzt werden	Sehr teurer Speicherplatz, Daten bei externer Firma
DVD	Einmal auf das Medium gebrannt, kann es nicht mehr verändert werden.	Begrenzte Speicherkapazität

Das NAS (Network Attached Storage) ist im Grunde nichts anderes als ein Zusammenschluss von mehreren Festplatten, welche im Heimnetzwerk eingebunden werden. Hier können über das LAN oder WLAN Daten gesichert und auch wieder abgerufen werden. Für die erste Einrichtung wird ein wenig Know-how vorausgesetzt, bei der entsprechenden Einstellung können sich dann jedoch auch automatisierte Backups erstellen lassen.

Viele **WLAN-Router** bieten mittlerweile auch die Möglichkeit, mit Hilfe einer USB-Schnittstelle eine externe Festplatte oder einen USB-Stick anzuschließen. Auf diesen kann dann, ähnlich wie bei einem NAS, im Heimnetzwerk zugegriffen werden. Bei großen Datenmengen sind diese Anschlüsse meisten jedoch viel zu langsam, um ein regelmäßiges Backup durchführen zu können.

Clouddienste & soziale Netzwerke bieten die Möglichkeit, relativ einfach und schnell Daten online hochzuladen und von überall darauf zuzugreifen. Für

⁴ HIMMELEIN, Gerald; LABS, Lutz; VAHLDIK, Axel: Backup statt Lösegeld - Daten Trojaner-sicher speichern [c't Magazin für Computer Technik, Ausgabe 11-2016, S. 103ff]

größere Datenmengen wie Urlaubsfotos wird der Speicher jedoch schnell teuer, zudem gibt es keine endgültige Sicherheit, wie und wo die Daten schlussendlich gespeichert werden. Auch wenn die meisten Clouddienste & soziale Netzwerke versprechen, regelmäßig die Daten der Nutzer/innen zu sichern, kann es sein, dass Sie plötzlich auf Ihre Daten keinen Zugriff mehr haben. Umgekehrt gibt es auch keine Sicherheit, dass auf Nutzer/innen-Wunsch hin die Daten endgültig gelöscht werden.

Wenn Sie bereits eine Website besitzen, können Sie auch auf einen bestehenden **Webspace** zugreifen, um dort ihre Daten zu sichern. Jedoch gilt auch hier Ähnliches zu bedenken wie bei Clouddiensten. Zudem wird Webspace bei vertrauensvollen Anbietern bei größeren Datenmengen sehr schnell teuer.

Und zum Schluss gibt es natürlich auch noch die **DVD**, die als Backup-Medium dienen kann. Der Vorteil dabei ist, dass die Daten nach einem einmaligen Beschreiben nicht mehr geändert werden können, die Kapazität ist jedoch begrenzt. Zudem ist die Geschwindigkeit beim Beschreiben sehr langsam, was eine regelmäßige Sicherung unattraktiv macht.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es in erster Linie darauf ankommt, überhaupt einmal ein Backup zu machen. Im Idealfall sollte man das Generationenprinzip umsetzen. Als **Speichermedium** empfiehlt sich in vielen Fällen auf **externe Festplatten** zurückzugreifen oder, wenn Sie über ausreichend Know-how verfügen, ein NAS zu verwenden.

Weitere **hilfreiche Informationen** zum Thema Datensicherung finden Sie zum Beispiel bei netzwelt.de unter <http://www.netzwelt.de/system/backup-ultimate-guide-datensicherung/index.html>.

Die langfristige **Backup-Strategie** hängt von den eigenen Bedürfnissen ab.

4.2 Hintergrundwissen: Formen der Backup-Sicherung

Aus technischer Sicht können Backups auf unterschiedliche Art und Weise umgesetzt werden. D. h., das oben angesprochene Generationenprinzip kann als Vollsicherung, als Image-Backup, als differenzielles Backup oder als inkrementelles Backup umgesetzt werden. Dies hängt von der Verwendung und Einstellung des jeweiligen Backup-Tools ab.⁵

Vollsicherung

Bei der Vollsicherung wird immer der gesamte Datenbestand gesichert. Das bedeutet, dass hier die Festplatte in regelmäßigen Abständen einfach nur kopiert wird.

Vorteile: Es handelt sich dabei um eine recht einfache Methode und die Herstellung ist auch relativ einfach.

Nachteile: Es wird sehr viel Speicherplatz benötigt und die Datensicherung dauert bei größeren Festplatten sehr lange.

Image-Backup

Im Gegensatz zur Vollsicherung wird hier der gesamte Datenbestand nicht in einzelnen Dateien gesichert, sondern mit Hilfe eines Festplattenabbildes. Das bedeutet, dass hier auch Konfigurationsdateien und Einstellungen mitgesichert werden.

Vorteil: Bei einer Wiederherstellung können nicht nur Dateien, sondern das gesamte Betriebssystem wiederhergestellt werden.

Nachteile: Wie bei der Vollsicherung wird sehr viel Speicherplatz benötigt und die Datensicherung dauert entsprechend lange.

Differenzielles Backup

⁵ SCHMIDT, Markus: Sicherungsarten: Differenziell, inkrementell?
[http://www.computerbild.de/artikel/Backup_Sicherungsarten_Differenziell_inkrementell_-6560973.html] (abgerufen am 10.05.2016)]

Bei dieser Strategie wird zuerst eine Vollsicherung vorgenommen, um danach nur noch die entsprechenden Veränderungen zu speichern. Das bedeutet, dass bei jeder Datensicherung immer die gesamte Veränderung auf der Festplatte gespeichert wird.

Vorteile: Es wird weniger Speicherplatz im Vergleich zu einer Vollsicherung benötigt. Zudem können Dateien zu unterschiedlichen Zeitpunkten wiederhergestellt werden.

Nachteil: Alles, was verändert wurde, muss bei jedem Backup mitgesichert werden.

Inkrementelles Backup

Nach einer ersten kompletten Datensicherung werden bei den nachfolgenden Datensicherungen die Backups nur mehr inkrementell erstellt. Im Unterschied zu einem differenziellen Backup, wo immer alle veränderten Dateien auf der Festplatte gesichert werden, werden in den einzelnen inkrementellen Backups nur mehr die einzelnen Dateien gespeichert, die im Vergleich zum vorigen inkrementellen Backup verändert wurden. Wenn man also den gesamten Datenbestand wiederherstellen will, werden alle Glieder des Backups benötigt.

Vorteile: Hier wird im Vergleich zu den anderen Strategien am wenigsten Speicherplatz verwendet, was auch eine Sicherung in die Cloud erlaubt.

Nachteile: Bei der Wiederherstellung werden alle Teile (Vollbackup, alle inkrementellen Teile) benötigt.

5. Clouddienste & soziale Netzwerke: Fotos online speichern und teilen

Praktisch ist es ja schon, wenn die Bilder immer und überall verfügbar sind und mit jeder und jedem sofort geteilt werden können. Mit dem **Smartphone** schnell ein Foto gemacht, wird es zum Beispiel, wenn der richtige Dienst aktiviert ist, sofort in die **hauseigene Cloud** geladen und kann Minuten später auf dem Tablet in der Familie hergezeigt oder via Smart-TV am großen Bildschirm den Freundinnen und Freunden präsentiert werden.

Eines gleich vorweg: Stellen Sie **niemals** vertrauliche Daten wie Kontodaten, Verträge oder geheime Dokumente in die Cloud oder auf soziale Netzwerke. Sobald Sie die Daten aus der Hand geben, geben Sie auch ein Stück weit die Kontrolle darüber ab, wer darauf Zugriff hat und was mit den Daten passiert.

Niemals vertrauliche Daten in die Cloud oder auf soziale Netzwerke stellen!

Relevante Fragen in diesem Zusammenhang sind zum Beispiel:

- Welche sind die wichtigsten Clouddienste und sozialen Netzwerke für das Speichern und Teilen von Urlaubsfotos im Internet?
- Welche Risiken gibt es?
- Welche Sicherheitseinstellungen sind zu empfehlen?
- Welche Rechte an den Fotos räume ich unter Umständen den Anbietern ein?
- Wenn ich ein Foto auf der Plattform lösche, kann ich mir sicher sein, dass die Daten auch tatsächlich auf dem Server entfernt wurden?
- Werden meine Daten bei der Schließung meines Accounts tatsächlich gelöscht?
- Haben die Betreiber Zugriff auf meine Daten?
- Wie gut sind meine Daten gegen Hacking-Angriffe geschützt und werde ich im Schadensfall informiert?
- Muss man bei der Verwendung der Plattformen den Betreibern Rechte für die Nutzung der Fotos einräumen?

In diesem Kapitel finden Sie eine Beschreibung der zwei **aktuell wichtigsten sozialen Netzwerke** (Facebook, Instagram) für Fotos sowie die **gängigsten Clouddienste** (Dropbox, Google Drive, iCloud, OneDrive). Zudem wurde exemplarisch ein österreichischer Anbieter, SofortCloud, ausgewählt. Während

Clouddienste vorrangig der Dateiablage und der einfachen Verfügbarkeit von Dateien dienen, steht bei sozialen Netzwerken das Teilen im Vordergrund. Es werden in der Folge die **wichtigsten Sicherheitseinstellungen** erläutert und die AGB der Anbieter einem Kurzcheck unterzogen. Diese **Überprüfung der AGB** bezieht sich nur auf Klauseln, die möglicherweise eine für die Erbringung des Dienstes nicht zwingend erforderliche Einräumung von Nutzungsrechten an urheberrechtlich geschützten Inhalten vorsehen. Eine Frage lautet unter anderem: „**Was darf der Anbieter nach dem Wortlaut der AGB mit meinen Fotos etc. machen und sind solche Klauseln zulässig?**“. Die wirksame Einbeziehung der AGB, das heißt die Frage ob die AGB überhaupt gültiger Teil des Vertrages sind, wird nicht geprüft. Ebenfalls nicht geprüft wird, inwieweit die AGB aus datenschutzrechtlicher Sicht bedenklich sind oder sonst als gesetzwidrig angesehen werden können.

Bevor hier auf die einzelnen sozialen Netzwerke und Clouddienste eingegangen wird, sei plattformübergreifend hinsichtlich der **Frage der Haftung der Anbieter** folgendes erwähnt:

Im Falle eines **Datenverlusts** oder einer **Datenbeschädigung**, etwa aufgrund technischer Probleme oder eines Hackerangriffs, wird es, Verschulden vorausgesetzt, grundsätzlich zu einer Haftung der Anbieter kommen. AGB-Klauseln, die die **Haftung der Anbieter** in solchen Fällen ausschließen, werden gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern regelmäßig unwirksam sein.⁶ In der Praxis wird es aber meist kaum möglich sein, dem Anbieter ein schuldhaftes Verhalten (z. B. Unterlassung ausreichender Sicherheitsvorkehrungen) nachzuweisen bzw. bestehende Rechtsansprüche (Wiederherstellung, Schadenersatz) auch tatsächlich durchzusetzen.

⁶ Ein Ausschluss der Haftung für Verschulden und grobe Fahrlässigkeit in den AGB ist jedenfalls gem. § 6 Abs 1 Z 9 KSchG unwirksam. Ein in den AGB vorgesehener Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit kann, vor allem, wenn vertragliche Hauptpflichten (z. B. Speichern von Daten) betroffen sind, gem. § 879 Abs 3 ABGB unwirksam sein (*Langer in Kosesnik-Wehrle, KSchG⁴ § 6 Rz 47a; Docekal/Kiendl-Wendner in Keiler/Klauser, VerbR § 6 KSchG Rz 79; Graf in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.02} § 879 Rz 303*). Klauseln, die die Haftung des Unternehmens pauschal ausschließen, werden ebenfalls als unwirksam angesehen (*Langer in Kosesnik-Wehrle, KSchG⁴ § 6 Rz 48; Docekal/Kiendl-Wendner in Keiler/Klauser, VerbR § 6 KSchG Rz 80*). Gewährleistungsausschlüsse sind gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern unwirksam (§ 9 KSchG).

5.1 Soziale Netzwerke

Wer sich im Internet bewegt, stößt früher oder später unweigerlich über das eine oder andere **soziale Netzwerk**. Seit der Gründung des aktuell größten Netzwerkes (Facebook) sind mittlerweile fast 12 Jahre vergangen; entsprechend tief haben sich die sozialen Netzwerke in unserem Alltag verankert. Neben dem Kontakthalten mit alten und neuen Bekannten werden soziale Netzwerke heute vor allem dazu verwendet, das Leben digital zu präsentieren. Dies passiert natürlich häufig über Bilder und Fotos. So werden **Urlaubsalben auf Facebook erstellt**, um den besten Freundinnen und Freunden zu zeigen, wie schön es war, oder es wird gleich täglich live von der Insel auf Instagram gepostet.

Da es bei sozialen Netzwerken immer auch um das **Interagieren**, also Kommentieren, Teilen und „Liken“ geht, gilt es noch genauer, darauf zu achten, welche Urlaubsfotos hochgeladen werden. Denn wie auch bei den Clouddiensten werden diese meistens auf Server von internationalen Unternehmen mit Standort im Ausland hochgeladen und sind schwer bis unmöglich wieder zu löschen.

Im folgenden Kapitel werden die beiden aktuell **wichtigsten Netzwerke** (Facebook & Instagram), in denen Urlaubsfotos geteilt werden, behandelt.

Bilder, die in sozialen Netzwerken hochgeladen werden, sind niemals wirklich privat.

5.1.1 Facebook

Facebook wurde 2004 als ein **Universitätsnetzwerk** gegründet, in dem sich Studierende miteinander verlinken und austauschen konnten. Seitdem ist es zu dem größten sozialen Netzwerk der Welt herangewachsen und umfasst aktuell 12.617 Mitarbeiter/innen und 1,59 Milliarden monatlich aktive Nutzer/innen.⁷

Das soziale Netzwerk kann von jeder Userin und jedem User **kostenlos** verwendet werden, jedoch wird regelmäßig **personalisierte Werbung** auf der eigenen Seite angezeigt. Die Funktionen umfassen sowohl das Schreiben von sogenannten Statusnachrichten, das Erstellen von Alben für Fotos bis hin zum Vernetzen in eigenen Gruppen.

Sicherheitseinstellungen:

Bei den Sicherheitseinstellungen gilt es, auf **zwei Ebenen** zu achten. Einerseits die grundsätzliche **Accountsicherheit**, also den eigentlichen Zugang zu dem sozialen Netzwerk, andererseits auf die **Privatsphäreinstellungen** beim Teilen, also wer die geteilten Inhalte sehen kann.

Um den Zugang zum Account zu sichern, empfiehlt Facebook ein **sicheres Passwort** zu wählen und die **Zwei-Faktor-Authentifizierung**, hier als „Anmeldebestätigung“ bezeichnet, zu aktivieren. Zusätzlich kann eine **Anmeldungswarnung** eingerichtet werden, wenn von einem anderen Gerät oder Browser aus zugegriffen wird.

Bei den **Privatsphäreinstellungen** kann festgelegt werden, wer aktuelle und zukünftige Beiträge sehen darf. Hierbei unterscheidet man zwischen „Öffentlich“ – also alle Personen, auch außerhalb von Facebook –, „Freunde“ – also nur Personen, mit denen man auf Facebook befreundet ist –, „Freunde außer Bekannte“ – also alle Freunde, die Sie nicht als „Bekannte“ eingestuft haben – und „Nur ich“.

Zusätzlich können auch sogenannte **Freundeslisten** erstellt werden. Mit diesen ist es möglich, Facebook-Freunde einzuteilen und bei jedem Facebook-Eintrag zu definieren, wer dieses Bild, dieses Foto, diesen Text sehen kann.

Facebook hat aktuell 1,59 Milliarden monatlich aktive Nutzer/innen.

Mit **Freundeslisten** kann genau eingestellt werden, wer was sehen soll und wer nicht.

⁷ FACEBOOK [<http://de.newsroom.fb.com/company-info/>] (abgerufen am 01.05.2016)]

Eine aktuelle und bebilderte Übersicht über alle Einstellungsmöglichkeiten von Facebook finden Sie online bei der Initiative Saferinternet.at unter.

AGB–Kurzcheck

Die AGB von Facebook⁸ sehen die Einräumung von Rechten an urheberrechtlich geschützten Inhalten vor, die darüber hinausgehen, was zur Erbringung des Dienstes erforderlich ist.

Relevant sind in dem Zusammenhang die folgenden Klauseln:

„Für Inhalte, die durch Rechte am geistigen Eigentum geschützt sind, wie Fotos und Videos (IP-Inhalte), erteilst du uns ausdrücklich nachfolgende Genehmigung, vorbehaltlich deiner Einstellungen für Privatsphäre und Apps: Du gewährst uns eine nicht-exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, gebührenfreie, weltweite Lizenz für die Nutzung jedweder IP-Inhalte, die du auf bzw. im Zusammenhang mit Facebook postest (IP-Lizenz). Diese IP-Lizenz endet, wenn du deine IP-Inhalte oder dein Konto löschst; es sei denn, deine Inhalte wurden mit anderen geteilt und diese haben die Inhalte nicht gelöscht.“

[...]

„Wenn du die Einstellung ‘Öffentlich’ bei der Veröffentlichung von Inhalten oder Informationen verwendest, können alle Personen, einschließlich solcher, die Facebook nicht nutzen, auf diese Informationen zugreifen, sie verwenden und sie mit dir (d. h. mit deinem Namen und Profilbild) assoziieren.“

[...]

„Unser Ziel ist es, Werbeanzeigen und andere kommerzielle bzw. gesponserte Inhalte, die für unsere Nutzer und Werbetreibenden wertvoll sind, zur Verfügung zu stellen. Um uns dabei zu helfen, erklärst du dich mit Folgendem einverstanden:

- 1. Du erteilst uns deine Erlaubnis zur Nutzung deines Namens, Profilbildes sowie deiner Inhalte und Informationen im Zusammenhang mit kommerziellen, gesponserten oder verwandten Inhalten (z. B. eine Marke, die dir gefällt), die von uns zur Verfügung gestellt oder aufgewertet werden. Dies bedeutet*

⁸ FACEBOOK [<https://www.facebook.com/terms> (abgerufen am 17.5.2016)]

beispielsweise, dass du einem Unternehmen bzw. einem sonstigen Rechtsträger die Erlaubnis erteilst, uns dafür zu bezahlen, deinen Namen und/oder dein Profilbild zusammen mit deinen Inhalten oder Informationen ohne irgendeine Vergütung für dich anzuzeigen. Wenn du eine bestimmte Zielgruppe für deine Inhalte oder Informationen ausgewählt hast, werden wir deine Auswahl bei deren Nutzung respektieren.

2. *Wir geben deine Inhalte und Informationen nicht ohne deine Zustimmung an Werbetreibende weiter.“*

Einschätzung der Klauseln:

User/innen von Facebook könnten aufgrund der genannten Klauseln beispielsweise denken, dass das Unternehmen etwa Fotos und Videos, die man auf Facebook teilt, unentgeltlich selbst nutzen oder sogar weiterverkaufen könnte, oder das Dritte (z. B. Zeitschriften) Inhalte für eigene, auch kommerzielle, Zwecke verwenden könnten.

Vieles spricht jedoch für die **Unwirksamkeit der Klauseln**, etwa wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot^{9,10} Was bedeutet „im Zusammenhang mit Facebook“? Was bedeutet „im Zusammenhang mit kommerziellen, gesponserten oder verwandten Inhalten“? Wie kann die Userin/der User etwa überprüfen, ob andere die Inhalte gelöscht haben? Welche konkreten Nutzungshandlungen werden von der „Verwendung“ umfasst? etc. Das KG Berlin (5 U 42/12) hat vergleichbare Klauseln von Facebook wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot für unwirksam erklärt. Das LG Berlin hat Facebook mit Beschluss vom 11.02.2016 (16 O 551/10) wegen der weiteren Verwendung sinngleicher Klauseln zur Zahlung von einem Ordnungsgeld iHv 100.000 Euro verurteilt. Vieles spricht auch für die Unwirksamkeit der Klauseln nach § 864a ABGB¹¹, da die Klauseln wohl als „ungewöhnlich“, „überraschend“ und „nachteilig“ anzusehen sind. Bei einer so weitreichenden unentgeltlichen Rechteeinräumung in Verbraucherverträgen ist auch an einen Verstoß der

⁹ Demnach müssen die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen einer Klausel hinreichend klar sein.

¹⁰ Vgl. OGH 6 Ob 14/16a. Zu § 307 Abs 1 Satz 2 BGB vgl. *Solmecke*, DSRITB 2012, 49, 53.

¹¹ Vgl. zu § 305c Abs 1 BGB etwa *Solmecke*, DSRITB 2012, 49, 51 f.; *Nordemann*, NJW 2012, 3121; *Lauber-Rönsberg*, NJW 2016, 744, 749; *Paul in Hoeren/Sieber/Holznapel*, Multimedia-Recht, 42. EL 2015, Teil 7.4 Rz 146; *Hoeren in Graf von Westphalen*, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 37. EL 2016, Kreativverträge Rz 8.

Klauseln gegen § 879 ABGB zu denken.¹² Außerdem ergibt sich aus der sogenannten Zweckübertragungstheorie¹³, dass im Zweifel (also bei Unklarheiten) ohnehin nur solche Nutzungsrechte eingeräumt werden, die zur Nutzung der Plattform erforderlich sind. Aus den AGB von Facebook kann jedenfalls nicht das Recht von Dritten abgeleitet werden, gepostete Inhalte auf anderen Websites oder im Rahmen anderer Medien zu veröffentlichen.¹⁴

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass eine **umfassende Einräumung von Rechten** durch die bloße Nutzung von Facebook, anders als es auf den ersten Blick scheint, mehr als **zweifelhaft** ist. Auch scheint Facebook in der Praxis von Nutzerinnen und Nutzern gepostete Inhalte nicht entsprechend dem Wortlaut der AGB zu verwerten. Es braucht sich somit wohl niemand Sorgen zu machen, ihr/sein Urlaubsfoto künftig auf einer Werbeleinwand wiederzuentdecken.

¹² Das KG Berlin (5 U 42/12) sah etwa eine mit der ersten Klausel vergleichbare Klausel von Facebook als unangemessen benachteiligend iSd § 307 BGB an, da umfassende Rechte unentgeltlich eingeräumt werden.

¹³ Ausführlich dazu *Handig in Kuscko, urheber.recht*, S 481 ff.

¹⁴ OGH 6 Ob 14/16a.

5.1.2 Instagram

Instagram ist ein soziales Netzwerk, welches sich ausschließlich auf das **Teilen von Fotos spezialisiert** hat. Es wurde 2012 von Facebook Inc., das auch das soziale Netzwerk Facebook.com betreibt, gekauft. Aktuell gibt es auf Instagram rund 400 Millionen Nutzer/innen monatlich, welche pro Tag 80 Millionen Fotos hochladen und teilen.¹⁵ Im Unterschied zu Facebook steht hier das Teilen und Bearbeiten von Fotos mit sogenannten Filtern im Vordergrund, welche es Nutzer/innen erlaubt bestimmte Effekte auf Bilder (z.B.: Schwarz/Weiß) anzuwenden.

Der Dienst ist wie Facebook aktuell kostenlos. Der Nutzerin/dem Nutzer werden in regelmäßigen Abständen Werbeeinblendungen auf ihrer/seiner Seite angezeigt.

Sicherheitseinstellungen:

Bei Instagram ist, im Gegensatz zum Beispiel zu Facebook, der Account **standardmäßig öffentlich sichtbar**. Das bedeutet, dass die Bilder von jeder und jedem, auch von Personen, die nicht auf Instagram angemeldet sind, gesehen werden können. Die Bilder werden auch in den Suchmaschinenindex aufgenommen und können somit zum Beispiel über Google gefunden werden.

Wenn es nicht gewünscht ist, dass Bilder öffentlich sichtbar sind, gibt es die Möglichkeit **Beiträge „privat“** zu stellen. Danach können nur mehr Personen die Bilder sehen, welchen auch explizit Zugriff gewährt wurde. Wichtig ist jedoch dabei zu bedenken, dass diese Bilder wie bei Facebook, trotzdem auf der Plattform gepostet sind und hier auch jederzeit zum Beispiel ein Screenshot des Bildes gemacht werden kann.

Um gegebenenfalls das Passwort wiederherstellen zu können, erlaubt Instagram die Einstellung von **zusätzlichen Informationen** wie einer E-Mail-Adresse und einer Handynummer. Weiters wird es zukünftig auch die Möglichkeit geben, eine **Zwei-Faktor-Authentifizierung**¹⁶ einzurichten, um den Zugriff durch Dritte wesentlich zu erschweren.

Instagram gehört mit 400 Millionen monatlich aktiven Nutzerinnen und Nutzern zu den beliebtesten Fotonetzwerken.

¹⁵ INSTAGRAM [<https://www.instagram.com/press> (abgerufen am 01.05.2016)]

¹⁶ CONSTINE, Josh: Instaram Finally Adds Two-Factore Authentication To Fight Hackers

Eine aktuelle und bebilderte Übersicht über alle Einstellungsmöglichkeiten auf Facebook finden Sie online bei der Initiative Saferinternet.at unter <https://www.saferinternet.at/privatsphaere-leitfaeden/>.

AGB-Kurzcheck

Die AGB von Instagram¹⁷ sehen die Einräumung von Rechten an urheberrechtlich geschützten Inhalten vor, die darüber hinausgehen, was zur Erbringung des Dienstes erforderlich ist.

Relevant sind in dem Zusammenhang die folgenden Klauseln:

„Bei Beendigung erlöschen sofort sämtliche Lizenzen und sonstige, dir in diesen Nutzungsbedingungen gewährten Rechte.“

[...]

„Instagram beansprucht nicht, Inhaber irgendwelcher Inhalte zu sein, die du auf dem oder über den Dienst postest. Stattdessen gewährst du Instagram hiermit eine nicht-exklusive, vollständig bezahlte und gebührenfreie, übertragbare, unterlizenzierbare, weltweite Lizenz für die Nutzung der Inhalte, die du auf dem oder durch den Dienst postest; diese unterliegt den Datenschutzrichtlinien des Dienstes, die du hier einsehen kannst <http://instagram.com/legal/privacy/>; dazu gehören u. a. die Abschnitte 3 (‘Teilen deiner Informationen’), 4 (‘Speicherung deiner Informationen’) und 5 (‘Deine Wahlmöglichkeiten in Bezug auf deine Informationen’). Wie in den Datenschutzrichtlinien beschrieben, kannst du auswählen, wer deine Inhalte und Aktivitäten sehen kann, einschließlich deiner Fotos.“

Einschätzung der Klauseln:

Die **Wirksamkeit der Rechteeinräumung** ist, über den Zweck der Vertragserfüllung hinaus, aus den gleichen Gründen wie bei Facebook **zweifelhaft**. Es gilt das dort Ausgeführte sinngemäß.

Unklar ist hier in erster Linie, was mit der Aussage gemeint ist, dass die Lizenz den Datenschutzrichtlinien unterliegt. Dies kann eventuell so verstanden werden, dass die Userin bzw. der User über die Datenschutzeinstellungen

[<https://techcrunch.com/2016/02/16/instagram-two-factor/>] (abgerufen am 02.05.2016)]

¹⁷ INSTAGRAM [<https://help.instagram.com/478745558852511>] (abgerufen am 17.5.2016)]

bestimmen kann, was alles durch Instagram wem gegenüber gezeigt werden darf, und dass weitergehende, nicht erforderliche „Nutzungen“ nicht von der Lizenz erfasst sind. Für diese Auslegung spricht wohl auch der letzte Satz („Wie in den Datenschutzrichtlinien beschrieben, kannst du auswählen, wer deine Inhalte und Aktivitäten sehen kann, einschließlich deiner Fotos.“).

5.2 Clouddienste

Was früher noch ein **Nischenprodukt** spezialisierter Anbieter war, ist heute von fast jedem Technologieanbieter in unterschiedlichem Umfang verfügbar. Neben **Dropbox**, **Google** (Google Drive), **Apple** (iCloud) und **Microsoft** (OneDrive) gibt es auch österreichische Lösungen wie **Sofortcloud.com** des heimischen Internet-Providers World4You. Die meisten Angebote sind bereits tief mit dem Betriebssystem verwoben und bieten eine Vielzahl von Möglichkeiten, seine Bilder und Dateien zu verwalten.

Die Entscheidung für oder gegen einen bestimmten Anbieter ist somit immer auch mit dem verwendeten Betriebssystem und der **Intensität der Nutzung** verbunden. Die Anbieter unterscheiden sich auch bei dem angebotenen Speicherplatz und den unterstützten Funktionen auf den unterschiedlichen Plattformen.

Im folgenden Kapitel werden **ausgewählten Clouddienste** (Dropbox, OneDrive, iCloud, Google Drive, SofortCloud) kurz vorgestellt und einem AGB-Kurzcheck unterzogen. Der Fokus lag hierbei vor allem auf den unterstützten Plattformen, also auf welchen Betriebssystemen Programme & Apps verfügbar sind und welche Kosten für die Nutzung des jeweiligen Dienstes anfallen. Abschließend werden die wichtigsten Sicherheitseinstellungen erläutert und wie bereits bei den sozialen Netzwerken ein AGB Kurzcheck durchgeführt.

5.2.1 Dropbox

Webseite: <https://www.dropbox.com/>

Unterstützte Plattformen: Apple (iOS & OS X), Google (Android) und Windows (Desktop & Mobile)

Entwickler: Dropbox Inc.

Kosten: 2 GB kostenlos, 1 TB €9,99/Monat (alternativ €99,00 jährlich), für Unternehmen pro Nutzer/in mit unbegrenztem Speicher €12,00/Monat

Dropbox gilt als einer der ersten und auch **populärsten Clouddienste**, welcher das Speichern auf fremden Servern bekannt gemacht hat. Das 2007 gegründete Unternehmen hat sich darauf spezialisiert, es mit Hilfe einer sehr reduzierten Oberfläche inklusive Anbindung von Desktopanwendungen der Userin bzw. dem User so einfach wie möglich zu machen, seine Daten hochzuladen.

Kosten

Tarif	Beschreibung
Dropbox Free (Kostenlos)	2 GB werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Zudem können durch Weiterempfehlung des Dienstes jeweils 500 MB Bonusspeicherplatz „verdient“ werden, bis zu einem Maximum von 16 GB.
Dropbox Pro (9,99€ monatlich oder 99€ jährlich)	1 TB Speicherplatz kostet pro Monat 9,99€ oder pro Jahr 99€.
Dropbox Business (12€ pro Nutzer/in pro Monat)	Unbegrenzter Speicherplatz kostet Pro-Nutzer/innen 12€ pro Monat. Dieses Angebot ist speziell für Teams geeignet.

Dropbox bietet aktuell 2 GB kostenlosen Speicherplatz an.

Sicherheitseinstellungen:

Die Daten werden verschlüsselt auf Dropbox übertragen und auch verschlüsselt gespeichert, jedoch hat Dropbox Klartextzugriff auf alle Nutzerdaten.¹⁸ Um seine Privatsphäre entsprechend zu schützen, empfiehlt Dropbox die Einrichtung und Nutzung der **Zwei-Faktor-Authentifizierung**. Dabei wird neben dem Passwort immer auch ein zweiter Schlüssel abgefragt, bevor man in das Konto einsteigen kann. Dies geschieht entweder über SMS oder eine Authenticator-

¹⁸ DROPBOX [<https://www.dropbox.com/help/7>] (abgerufen am 15.06.2016)

App¹⁹, die Zahlen nach einem bestimmten Algorithmus generiert. Zusätzlich können Daten auch zwischen einzelnen Dropboxnutzerinnen und -nutzern und mit Hilfe von **Links** an **externe User/innen weitergegeben** werden. Hier gilt es darauf zu achten, immer die richtigen Personen einzuladen und falls möglich (ab der Pro-Version) ein Passwort einzusetzen und den Daten ein Ablaufdatum zu geben. So ist gewährleistet, dass die Daten nicht in falsche Hände geraten können.

AGB-Kurzcheck

Die AGB von Dropbox ²⁰ räumen dem Unternehmen keinerlei urheberrechtlichen Nutzungsrechte ein, die darüber hinausgehen, was zur Erbringung der gewünschten Dienste erforderlich ist.

¹⁹ GOOGLE [<https://support.google.com/accounts/answer/1066447?hl=de> (abgerufen am 20.06.2016)]

²⁰ DROPBOX [<https://www.dropbox.com/help/7> (abgerufen am 17.05.2016)]

5.2.2 Google Drive (Google)

Webseite: <https://drive.google.com/>

Unterstützte Plattformen: Apple (iOS & OS X), Google (Android) und Windows (Desktop)

Entwickler: Google Inc.

Kosten: 15 GB kostenlos, 100 GB \$1,99 /Monat, 1TB \$9,99/Monat, 10 TB \$99,99/Monat, 20 TB \$199,99/Monat, 30 TB \$299,99/Monat

Google Drive wurde 2012 von dem Suchmaschinenanbieter Google gegründet. Durch die **enge Vernetzung** mit den anderen Angeboten von Google wie dem mobilen Betriebssystem Android oder dem Online-Office-Paket (Docs, Tabellen, Präsentationen) findet sich die Nutzerin bzw. der Nutzer sehr schnell in einer ihr/ihm gewohnten Umgebung wieder. Es gibt insgesamt zwei unterschiedliche Tarifmodelle mit unterschiedlichen Ausprägungen, aus denen User/innen auswählen können. Eine Besonderheit des Dienstes ist, dass Fotos, welche in einer geringen Auflösung gespeichert werden, nicht vom Speicherkontingent abgezogen werden.²¹

Kosten

Tarif	Beschreibung
Free (Kostenlos)	15 GB werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Fotos, welche unter einer Auflösung von 16 MP liegen, werden nicht vom Speicherkontingent abgezogen.
100 GB (\$1,99), 1TB (\$9,99), 10TB (\$99,99), 20 TB (\$199,99), 30TB (\$299,99) – jeweils pro Monat	Je nach gewünschtem Speicherkontingent werden monatlich zwischen \$1,99 und \$299,99 verlangt. Die Kosten werden mit dem aktuellen Wechselkurs abgerechnet.

Google Drive bietet aktuell 15 GB kostenlosen Speicherplatz an. Fotos unter 16 Megapixel werden nicht vom Speicherkontingent

Sicherheitseinstellungen:

Aus dem Grund, dass für alle Dienste von Google derselbe Account verwendet wird, wird empfohlen, die Sicherheitseinstellungen direkt bei dem persönlichen Google-Account vorzunehmen. Dabei verweist Google auf die regelmäßige Durchführung des **Sicherheitschecks**. Dieser kann unter <https://security.google.com/settings/security/secureaccount> aufgerufen werden

²¹ GOOGLE [<https://support.google.com/photos/answer/6220791>] (abgerufen am 20.05.2016)]

und leitet automatisiert durch die wichtigsten Einstellungsmöglichkeiten. Hier wird auch auf die **Zwei-Faktor-Authentifizierung** verwiesen, welche bereits bei Dropbox kurz erläutert wurde. Als weitere Sicherheitseinstellung empfiehlt Google wie die anderen Cloudanbieter ein **starkes Passwort**²² zu verwenden und ausschließlich für das eigene Google-Konto zu nutzen. Abschließend rät Google dazu, die **Telefonnummer anzugeben**, um notfalls die eigene Identität zu bestätigen, falls der Zugang zum eigenen Account verloren geht.

AGB-Kurzcheck

Die AGB von Google²³ sehen die Einräumung von Rechten an urheberrechtlich geschützten Inhalten vor, die darüber hinausgehen, was zur Erbringung des Dienstes erforderlich ist.

Relevant sind in dem Zusammenhang die folgenden Klauseln:

„Bei einigen unserer Dienste können Sie Inhalte hochladen, einstellen, speichern, senden oder empfangen. Sie behalten alle bestehenden gewerblichen Schutzrechte an den Inhalten, die Sie in unsere Dienste einstellen. Kurz gesagt: Was Ihnen gehört, bleibt auch Ihres.

Wenn Sie Inhalte in oder über unsere Dienste hochladen oder einstellen oder in unseren Diensten oder über unsere Dienste speichern, senden oder empfangen, räumen Sie Google (und denen, mit denen wir zusammenarbeiten) das Recht ein, diese Inhalte weltweit zu verwenden, zu hosten, zu speichern, zu vervielfältigen, zu verändern, abgeleitete Werke daraus zu erstellen (einschließlich solcher, die aus Übersetzungen, Anpassungen oder anderen Änderungen resultieren, die wir vornehmen, damit Ihre Inhalte besser in unseren Diensten funktionieren), zu kommunizieren, zu veröffentlichen, öffentlich aufzuführen, öffentlich anzuzeigen und zu verteilen. Diese von Ihnen im Rahmen dieser Lizenz gewährten Rechte dienen ausschließlich zur Durchführung, Förderung und Verbesserung unserer Dienste sowie zur Entwicklung neuer Dienste. Diese Rechtseinräumung bleibt auch dann bestehen, wenn Sie unsere Dienste nicht mehr verwenden, z. B. bei einem Brancheneintrag, den

²² HUMPA, Michael; GEIGER, Jörg; MÜLLER, Claudio: Passwörter ändern - von Gmail bis Windows [http://www.chip.de/artikel/Passwort-aendern-Kostenlos-sichere-Passwoerter-erstellen_62307368.html] (abgerufen am 20.05.2016)]

²³ GOOGLE [<http://www.google.at/intl/de/policies/terms/regional.html>] (abgerufen am 17.05.2016)]

Sie in Google Maps eingefügt haben. Bei einigen Diensten können Sie auf von Ihnen bereitgestellte Inhalte zugreifen und diese aus dem entsprechenden Dienst entfernen. In einigen unserer Dienste wird unsere Nutzung der von Ihnen bereitgestellten Inhalte durch die Nutzungsbedingungen oder Einstellungen eingeschränkt. Achten Sie darauf, dass Sie über die notwendigen Rechte verfügen, um uns eine entsprechende Lizenz für alle Inhalte zu erteilen, die Sie in unsere Dienste hochladen.

Wenn Sie über ein Google-Konto verfügen, zeigen wir in unseren Diensten sowie in Anzeigen und anderen kommerziellen Kontexten möglicherweise Ihren Profilnamen, Ihr Profilbild und die Aktionen an, die Sie auf Google oder in mit Ihrem Google-Konto verknüpften Drittanbieteranwendungen ausführen. Dies gilt beispielsweise für das Betätigen von +1-Schaltflächen, für Erfahrungsberichte, die Sie verfassen, und Kommentare, die Sie posten. Wir respektieren die Einstellungen, die Sie in Ihrem Google-Konto zur Beschränkung des Teilens oder der Sichtbarkeit von Inhalten vornehmen. Sie können zum Beispiel einstellen, dass Ihr Name und Ihr Profilbild nicht in Anzeigen erscheinen.“

Einschätzung der Klauseln:

Die **Wirksamkeit der Rechteeinräumung** ist, über den Zweck der Vertragserfüllung hinaus, aus den gleichen Gründen wie bei Facebook **zweifelhaft**. Es gilt das dort Ausgeführte sinngemäß. So ist etwa unklar, was alles unter die „Förderung und Verbesserung der Dienste“ und „Entwicklung neuer Dienste“ fällt oder wer alles mit „und denen, mit denen wir zusammenarbeiten“ gemeint ist, was einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot zur Folge haben könnte (siehe S. 32, FN 10). Auch ließe sich wohl aus dem Hinweis „Kurz gesagt: Was Ihnen gehört, bleibt auch Ihres.“ ableiten, dass keinerlei Rechte eingeräumt werden, die nicht zur Erbringung des Dienstes zwingend erforderlich sind.

5.2.3 OneDrive (Microsoft)

Webseite: <https://onedrive.live.com>

Unterstützte Plattformen: Apple (iOS & OS X), Google (Android) und Windows (Desktop & Mobile)

Entwickler: Microsoft Inc.

Kosten: 5 GB kostenlos, 50GB €2,00/Monat

Bei gleichzeitigem Abschluss eines Office 365-Abos: 1 TB €7,00/Monat oder je 1TB für maximal 5 Nutzer/innen €10,00/Monat

Der **Clouddienst von Microsoft** wird seit 2014 unter seinem aktuellen Namen OneDrive angeboten. Durch die Umstellung von **Microsoft Office** auf ein Abo-Modell wurde der Dienst auch eng mit diesem verwoben. Aktuell bekommen Nutzer/innen eines Microsoft Office 365-Pakets 1TB Speicherplatz bei OneDrive zur Verfügung gestellt, worüber Dateien einfach und schnell geteilt werden können.²⁴

Kosten

Tarif	Beschreibung
Free (Kostenlos)	5 GB werden kostenlos zur Verfügung gestellt.
50 GB (€2,00/Monat)	50 GB Speicherplatz kosten pro Monat €2,00.
OneDrive + Office 365 (Personal 1 TB €7,00/Monat, Home 1 TB €10,00/Monat für max. 5 Personen)	Kombiniert mit einem Office 365-Abo bekommt man je 1 TB für €7,00/Monat oder bei einer Nutzung von max. 5 Personen 1 TB je User/in für €10,00/Monat.

OneDrive bietet aktuell 5 GB kostenlosen Speicherplatz an.

Sicherheitseinstellungen:

Wie die anderen Clouddienste empfiehlt OneDrive neben der Erstellung eines **sicheren Kennwortes**²⁵ das Hinzufügen von **Sicherheitsinformationen** wie einer Telefonnummer, einer alternativen E-Mail-Adresse sowie entsprechenden Sicherheitsfragen. Zudem wird auf die Möglichkeit der **Zwei-Faktor-**

²⁴ ONEDRIVE [<https://onedrive.live.com/about> (abgerufen am 17.05.2016)]

²⁵ HUMPA, Michael; GEIGER, Jörg; MÜLLER, Claudio: Passwörter ändern - von Gmail bis Windows [http://www.chip.de/artikel/Passwort-aendern-Kostenlos-sichere-Passwoerter-erstellen_62307368.html] (abgerufen am 20.05.2016)]

Authentifizierung²⁶ hingewiesen. Um Datenverlust zu vermeiden, empfiehlt OneDrive zudem zusätzlich die Sicherung der hochgeladenen Dateien mit dem **Dateiversionsverlauf**²⁷ von Windows.

AGB-Kurzcheck:

Die AGB von Microsoft²⁸ sehen die Einräumung von Rechten an urheberrechtlich geschützten Inhalten vor, die darüber hinausgehen, was zur Erbringung des Dienstes erforderlich ist.

Relevant sind in dem Zusammenhang die folgenden Klauseln:

„Ihre Inhalte. Bei vielen unserer Dienste können Sie Ihre Inhalte speichern oder versenden oder Materialien von anderen empfangen. Wir beanspruchen kein Eigentum an Ihren Inhalten Ihre Inhalte bleiben Ihre Inhalte, und Sie sind für diese verantwortlich.

a. Wenn Sie Ihre Inhalte an andere Personen versenden, stimmen Sie ausdrücklich zu, dass diese Personen berechtigt sind, Ihre Inhalte kostenlos und weltweit zu nutzen, zu speichern, aufzuzeichnen, zu vervielfältigen, zu übertragen, anzuzeigen und weiterzugeben (und bei HealthVault zu löschen). Wenn Sie anderen Personen diese Möglichkeit nicht einräumen möchten, geben Sie Ihre Inhalte nicht über die Dienste frei. Sie sichern für die Dauer dieser Bestimmungen zu und gewährleisten, dass Sie alle erforderlichen Rechte an Ihren Inhalten besitzen (und zukünftig besitzen werden), die in den Diensten oder über die Dienste hochgeladen oder freigegeben wurden, und dass die Erfassung, Verwendung und Aufbewahrung Ihrer Inhalte über die Dienste nicht gegen Gesetze oder die Rechte anderer verstoßen. Wir empfehlen Ihnen dringend, regelmäßig Sicherungskopien Ihrer Inhalte zu erstellen. Microsoft kann nicht für Ihre Inhalte oder die Materialien verantwortlich gemacht werden, die andere unter Verwendung unserer Dienste hochladen, speichern oder versenden.

b. Soweit dies notwendig ist, um Ihnen und anderen die Dienste bereitzustellen (u. a. Änderung von Größe, Form oder Format Ihrer Inhalte zur besseren Speicherung oder

²⁶ MICROSOFT [<http://windows.microsoft.com/de-de/windows/two-step-verification-faq> (aufgerufen am 19.05.2016)]

²⁷ MICROSOFT [<http://windows.microsoft.com/de-DE/windows-8/set-drive-file-history> (aufgerufen am 19.05.2016)]

²⁸ MICROSOFT [<https://www.microsoft.com/de-at/servicesagreement/> (aufgerufen am 17.05.2016)]

Anzeige), um Sie und die Dienste zu schützen und um die Produkte und Dienste von Microsoft zu verbessern, gewähren Sie Microsoft eine weltweite und lizenzgebührenfreie Lizenz für geistiges Eigentum zur Nutzung Ihrer Inhalte, um beispielsweise Kopien davon zu erstellen oder Ihre Inhalte zu speichern, zu übertragen, neu zu formatieren, über Kommunikationswerkzeuge zu verteilen und über die Dienste anzuzeigen. Falls Sie Ihre Inhalte in Bereichen eines Diensts veröffentlichen, in denen sie öffentlich oder ohne Einschränkungen online verfügbar gemacht werden, können Ihre Inhalte in Demos oder Materialien zur Bewerbung des Diensts erscheinen. Einige der Dienste werden durch Werbung unterstützt. Auf der Seite Sicherheit und Datenschutz der Website zur Microsoft-Kontenverwaltung können Sie Einstellungen zur Personalisierung von Werbung durch Microsoft vornehmen. Wir verwenden nicht das von Ihnen in E-Mails, Chats, Videoanrufen oder Mailboxnachrichten Gesagte oder Ihre Dokumente, Fotos oder sonstige persönliche Dateien, um Werbung auf Sie zuzuschneiden. Unsere Werberichtlinien werden ausführlich in den Datenschutzerklärungen dargelegt.“

Einschätzung der Klauseln:

Die **Wirksamkeit der Rechteeinräumung** ist, über den Zweck der Vertragserfüllung hinaus, aus den gleichen Gründen wie bei Facebook **zweifelhaft**. Es gilt das dort Ausgeführte sinngemäß. So ist etwa unklar, was alles mit der Formulierung „um die Produkte und Dienste von Microsoft zu verbessern“ gemeint ist, was einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot zur Folge haben könnte (siehe S. 32, FN 10). Auch ließe sich wohl aus dem Hinweis „Wir beanspruchen kein Eigentum an Ihren Inhalten. Ihre Inhalte bleiben Ihre Inhalte, und Sie sind für diese verantwortlich.“ ableiten, dass dem Anbieter keinerlei Rechte eingeräumt werden, die nicht zur Erbringung des Dienstes zwingend erforderlich sind.

5.2.4 iCloud (Apple)

Webseite: <https://www.icloud.com/>
Unterstützte Plattformen: Apple (iOS & OS X)
Entwickler: Apple Inc.
Kosten: 5 GB kostenlos, 50GB €0,99/Monat, 200GB €2,99/Monat, 1TB €9,99/Monat

Die iCloud ist der Clouddienst, welcher vorrangig für **Apple-Nutzer/innen** gedacht ist.²⁹ Er wurde 2011 gestartet und bietet sich wie die anderen Clouddienste von Google und Microsoft sowohl als Dateiablage an als auch als Möglichkeit, Dokumente online zu bearbeiten. Im Unterschied zu den anderen großen Anbietern ist dieser jedoch auf die Produkte von Apple beschränkt.

Kosten

Tarif	Beschreibung
Free (Kostenlos)	5 GB werden kostenlos zur Verfügung gestellt.
50 GB (€0,99), 200 GB (€2,99), 1TB (€9,99), jeweils pro Monat	Je nach gewünschtem Speicherkontingent werden monatlich zwischen €0,99 und €9,99 verlangt.

iCloud bietet aktuell 5 GB kostenlosen Speicherplatz an.

Sicherheitseinstellungen:

Apple gibt an, alle Daten, die an den Server gesendet werden, zu verschlüsseln.³⁰ Daneben empfiehlt Apple für iCloud wie die anderen Cloudanbieter die Erstellung eines **sicheren Passwortes**³¹. Die **Zwei-Faktor-Authentifizierung**, hier „Zweistufige Bestätigung“ genannt, wird als optionale Einstellung angeführt. Weitere Informationen für die iCloud-Fotofreigabe und zu häufig gestellten Fragen finden sich auf einer eigens dafür eingerichteten Seite unter <https://support.apple.com/de-de/HT202786>.

²⁹ APPLE [<https://help.apple.com/icloud/?lang=de#/mmfc0efea4> (aufgerufen am 19.05.2016)]

³⁰ APPLE [<https://support.apple.com/de-de/HT202303>(aufgerufen am 19.05.2016)]

³¹ APPLE [<https://support.apple.com/de-de/HT201303>(aufgerufen am 19.05.2016)]

AGB-Kurzcheck:

Die AGB von iCloud³² sehen die Einräumung von Rechten an urheberrechtlich geschützten Inhalten vor, die darüber hinausgehen, was zur Erbringung des Dienstes erforderlich ist.

Relevant sind in dem Zusammenhang die folgenden Klauseln:

„Wenn Sie die iCloud Fotofreigabe verwenden, gestatten Sie den Empfängern Ihrer Fotos und Videos diese anzusehen, zu speichern, zu kopieren, an Dritte weiterzugeben, Fotos und Videos beizutragen und zu kommentieren.

[...]

Apple behält sich das Recht vor, Schritte einzuleiten, die Apple für vernünftigerweise erforderlich oder angemessen erachtet, um die Einhaltung aller Teile dieser Vereinbarung durchzusetzen und/oder zu überprüfen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass Apple, ohne Ihnen gegenüber zu haften, auf Ihre Accountinformationen und Ihre Inhalte zugreifen, diese nutzen, aufbewahren und/oder an Strafverfolgungsbehörden, andere Behörden und/oder sonstige Dritten weitergeben darf, wenn Apple der Meinung ist, dass dies vernünftigerweise erforderlich oder angemessen ist, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn Apple einen hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass ein solcher Zugriff, eine solche Nutzung, Offenlegung oder Aufbewahrung angemessenerweise notwendig ist, um: (a) rechtliche Verfahren einzuhalten oder rechtlichen Anfragen zu entsprechen; (b) diese Vereinbarung durchzusetzen, einschließlich der Prüfung potenzieller Verletzungen dieser Vereinbarung; (c) Sicherheits-, Betrugs- oder technische Probleme zu ermitteln, zu verhindern oder in anderer Weise darauf einzugehen; oder (d) die Rechte, das Eigentum oder die Sicherheit von Apple, seinen Nutzern, Dritten oder der Öffentlichkeit im gesetzlich erforderlichen oder erlaubten Rahmen zu schützen.“

Einschätzung der Klauseln:

Die Wirksamkeit der Rechteeinräumung ist, über den Zweck der Vertragserfüllung hinaus, aus den gleichen Gründen wie bei Facebook zweifelhaft. Es gilt das dort Ausgeführte sinngemäß. So ist etwa unklar, was alles mit der Formulierung „diese nutzen“ gemeint ist, was einen Verstoß gegen das

³² APPLE [<https://www.apple.com/legal/internet-services/icloud/de/terms.html>] (aufgerufen am 17.05.2016)]

Bestimmtheitsgebot zur Folge haben könnte (siehe S. 32, FN 10). Der Umstand, dass Empfänger/innen der Inhalte diese, über die freie Werknutzung hinaus, „an Dritte weitergeben“ dürfen, ist ebenfalls nicht unproblematisch. Für die Vertragserfüllung durch den Anbieter ist dies wohl nicht erforderlich.

5.2.5 SofortCloud (Österreich)

Webseite: <https://www.sofortcloud.com/>

Unterstützte Plattformen: Apple (iOS & OS X), Google (Android), Windows (Desktop)

Entwickler: World4You und ownCloud Inc./Community

Kosten: 50 GB kostenlos

Der Webhoster World4You bietet mit Sofortcloud.com³³ einen Clouddienst an, welcher seine Daten in **Österreich** speichert. Dabei bedient er sich der freien Software **ownCloud**³⁴. Das bedeutet konkret, dass die Nutzerin bzw. der Nutzer auf den Servern von World4You eine ownCloud-Installation mit einem Speicherplatz von 50 GB bekommt. Nutzer/innen dieser Installation können somit auf ihrem Smartphone oder Computer auf ownCloud-Apps & -Programme³⁵ zurückgreifen, um auf ihre Daten bei World4You zuzugreifen. Das Angebot ist laut Anbieter innerhalb der 50 GB unbegrenzt kostenlos.

Kosten

Tarif	Beschreibung
Free (Kostenlos)	50 GB werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Auf diese kann via Weboberfläche oder eigenen ownCloud-Apps zugegriffen werden.

Sofortcloud.com bietet aktuell 50 GB kostenlosen Speicherplatz in einer ownCloud-Installation an.

Sicherheitseinstellungen:

Die Verbindung zu Sofortcloud.com wird verschlüsselt aufgebaut und es werden auch keine persönlichen Nutzerdaten gespeichert. Die Software ownCloud erlaubt von sich aus das Hinterlegen einer **E-Mail-Adresse**, an welche beim Vergessen des Passwortes ein Link zugesendet wird. Darüber hinaus können bei der Installation keine weiteren Sicherheitseinstellungen vorgenommen werden. Wichtig ist es daher, immer darauf zu achten, ein sicheres und **einmaliges Passwort**³⁶ zu verwenden und zum Beispiel extern geteilte Inhalte mit einem

³³ SOFORTCLOUD [<https://www.sofortcloud.com/funktionen> (aufgerufen am 19.05.2016)]

³⁴ OWNCLOUD [<https://owncloud.org/> (aufgerufen am 19.05.2016)]

³⁵ OWNCLOUD [<https://owncloud.org/install/#install-clients> (aufgerufen am 19.05.2016)]

³⁶ HUMPA, Michael; GEIGER, Jörg; MÜLLER, Claudio: Passwörter ändern - von Gmail bis

Ablaufdatum und Passwort zu versehen, damit diese nicht in falsche Hände geraten können.

AGB-Kurzcheck

Die AGB von sofortcloud.com³⁷ räumen dem Unternehmen (ausdrücklich) keinerlei urheberrechtlichen Nutzungsrechte ein.

Windows [http://www.chip.de/artikel/Passwort-aendern-Kostenlos-sichere-Passwoerter-erstellen_62307368.html] (abgerufen am 20.05.2016)]

³⁷ [WORLD4YOU \(https://www.world4you.com/de/unternehmen/agb.html](https://www.world4you.com/de/unternehmen/agb.html)) (abgerufen am 17.5.2016)]

6. Urheber- und Persönlichkeitsrechte: Antworten auf häufig gestellte Fragen

Im Gegensatz zu früher ist die Erstellung eines Fotos mit einer Digitalkamera oder einem Smartphone heute oft mit einer **Veröffentlichung** verbunden. Dabei gibt es einiges zu beachten, sonst kann diese Veröffentlichung schnell zu einem kostspieligen Unterfangen werden. In dem folgenden Kapitel werden die am häufigsten gestellten Fragen rund um Urheber- und Persönlichkeitsrechte beantwortet.

Wann entsteht das Urheberrecht an Fotos?

Das **Urheberrecht** entsteht automatisch durch die **Erschaffung eines Fotos**. Das Anbringen eines Copyright-Vermerks (©) ist für die Entstehung des Urheberrechts ohne Bedeutung, kann jedoch im Streitfall den Beweis der Urheberschaft erleichtern.

Sind auch einfache Urlaubsfotos urheberrechtlich geschützt?

Fotos sind immer urheberrechtlich geschützt, entweder als Lichtbildwerke (§ 3 UrhG) oder Lichtbilder (§ 73 UrhG). Der Schutz als Lichtbildwerk besteht vereinfacht gesagt immer dann, wenn eine andere Person das Foto möglicherweise anders gestaltet hätte.³⁸ **Urlaubsfotos sind somit grundsätzlich als Lichtbildwerke** geschützt.³⁹ Lichtbilder wären hingegen etwa Passfotos aus einem Automaten.⁴⁰ Die Unterscheidung ist für Otto Normalverbraucher aber kaum von praktischer Bedeutung.

Wichtig ist: Auf die Qualität kommt es nicht an. Es ist somit egal, ob es sich um die Fotos einer/eines Profi-Fotografin/-Fotografen oder um einfache Handy-Schnappschüsse handelt. Ebenso spielt die Wahl des Motivs keine Rolle. Auch ein Foto vom blauen Himmel oder von einer weißen Wand ist geschützt.

Fotos sind immer urheberrechtlich geschützt!

³⁸ RS0115748; *Tonninger in Kucsko*, urheber.recht, S 135.

³⁹ RS0115740; *Tonninger in Kucsko*, urheber.recht, S 135.

⁴⁰ *Tonninger in Kucsko*, urheber.recht, S 135.

Wer ist Urheber?

Urheber ist immer jene **Person, die das Foto gemacht hat**. Da es bei der Frage der Urheberschaft nicht auf die Geschäfts- oder Handlungsfähigkeit ankommt, können auch etwa Minderjährige, Personen unter Alkoholeinfluss oder unter Sachwalterschaft stehende Personen Urheber eines Fotos sein.⁴¹

Urheber ist immer jene Person, die das Foto gemacht hat.

Welche Rechte hat der Urheber?

Der Urheber hat vereinfacht gesagt das alleinige **Recht zu entscheiden, was mit seinen Fotos geschieht**. Ohne seine **Zustimmung** dürfen andere Personen die Fotos nicht nutzen, sofern der Urheber der Nutzung nicht zugestimmt hat oder ausnahmsweise eine entsprechende gesetzliche Erlaubnis besteht. So ermöglicht das Gesetz etwa die Vervielfältigung (digitale Kopie) eines fremden Fotos zum privaten Gebrauch, solange es zu keiner Veröffentlichung kommt, ohne dass man hierfür eine Erlaubnis einholen müsste. Der **Upload von Fotos im Internet** wird jedoch grundsätzlich immer der **Zustimmung des Urhebers** bedürfen, außer wenn der Zugang nur für einige Familienangehörige, Freundinnen und Freunde oder Bekannte⁴², etwa in einer geschlossenen Facebook-Gruppe, möglich ist. Klare Grenzen gibt es hier leider nicht. Je stärker die persönliche Verbundenheit der Personen und je weniger Personen Zugang haben, desto eher wird von einer Zulässigkeit der Veröffentlichung auszugehen sein.⁴³ **Die Veröffentlichung von eigenen Fotos im Internet stellt keine Einwilligung zur Veröffentlichung durch Dritte dar.**⁴⁴ Werden Inhalte in soziale Netzwerke gestellt, so erteilt man hiermit jedoch jedenfalls die konkludente (stillschweigende) Zustimmung, dass diese durch Dritte in ebendiesen geteilt werden dürfen, da dies dem Sinn und Zweck solcher Dienste entspricht.⁴⁵ Bei Diensten wie Facebook ergibt sich die

Der Urheber hat das **alleinige Recht** zu entscheiden, was mit ihren/seinen Fotos geschieht.

Fotos auf Facebook **dürfen geteilt** werden, weil es sich hierbei um eine Verlinkung von bereits öffentlichen Inhalten handelt.

⁴¹ Hornsteiner in Kucsko, urheber.recht, S 188; Ciresa in Ciresa, Urheberrecht § 10 Rz 11; Thum in Wandtke/Bullinger, UrhR⁴ § 7 Rz 5.

⁴² Gefordert wird ein über berufliche oder gesellschaftliche Beziehungen hinausgehender, mehr oder weniger ständiger, vertrauter und inniger Kontakt (OGH 4 Ob 131/08f), weshalb sicherlich nicht jeder beliebige „Facebook-Freund“ automatisch darunterfallen wird.

⁴³ RS0077576.

⁴⁴ Vgl. OGH 6 Ob 14/16a; BGH I ZR 69/08; OLG München 29 U 368/16.

⁴⁵ Vgl. Hilgert/Greth, Urheberrechtsverletzungen im Internet Rz 376; Paul in Hoeren/Sieber/Holznapel, Multimedia-Recht, 42. EL 2015, Teil 7.4 Rz 144 f. IdS wohl auch OGH 6

(urheberrechtliche) Zulässigkeit des Teilens außerdem aus dem Umstand, dass es hierdurch bloß zu einer Verlinkung (Einbettung) bereits veröffentlichter Inhalte kommt.⁴⁶

Dem Urheber steht auch das Recht auf Urhebernennung zu. Er kann entscheiden, ob und mit welcher Urheberbezeichnung (z. B. einem Pseudonym) das Foto bei Veröffentlichungen zu versehen ist. Das Recht besteht grundsätzlich auch dann, wenn der Urheber seine Fotos ohne Urhebernennung veröffentlicht hat.⁴⁷ Die Art der Urhebernennung kann naturgemäß auch vertraglich geregelt werden.

Was passiert, wenn Urheberrechte verletzt werden?

Werden **Rechte des Urhebers verletzt**, so reicht es nicht einfach aus, die Urheberrechtsverletzung einzustellen, also die Fotos von der Website zu löschen. Die/der Verletzte hat Anspruch auf **Zahlung eines angemessenen Entgelts**. Sie/er kann das verlangen, was üblicherweise am Markt für eine gleichartige Nutzung zu zahlen gewesen wäre (objektiver Marktwert).⁴⁸ Außerdem bestehen **Unterlassungs-** und bei Verschulden⁴⁹ auch **Schadenersatzansprüche** gegen die Verletzerin/den Verletzer. Als Schadenersatz kann in Österreich das Doppelte⁵⁰ des angemessenen Entgelts verlangt werden, ohne einen konkreten Schaden nachweisen zu müssen⁵¹. Wird

Der Urheber hat das Recht auf Zahlung von **Schadenersatz**, wenn es zu einer Rechtsverletzung gekommen ist.

Ob 14/16a.

⁴⁶ EuGH C-348/13. Nach BGH I ZR 46/12 gilt dies jedoch nur dann, wenn die eingebettete Quelle rechtmäßig veröffentlicht wurde. Der EuGH hat sich mit dieser Frage bisher jedoch nicht ausdrücklich auseinandergesetzt (vgl. *Jahn/Palzer*, K&R 2015, I, 4; *Artmann*, ZIR 2015, 88, 92). Bis zur Entscheidung des EuGH in der Rs C-160/15, die diese Frage endgültig klären müsste, sollte man somit darauf achten, dass die Quelle rechtmäßig ist.

⁴⁷ Vgl. *Grubinger* in *Kucsko*, urheber.recht, S 325; *Guggenbichler* in *Ciresa*, Urheberrecht § 20 Rz 2.

⁴⁸ Vgl. *Guggenbichler* in *Kucsko*, urheber.recht, S 1239.

⁴⁹ Verschulden liegt bei der Veröffentlichung von Fotos im Internet immer dann vor, wenn bei fremden Fotos keine Zustimmung eingeholt wurde. Auch wenn Nutzungsrechte von einer/einem Dritten für ein Foto erworben wurden, die/der Dritte jedoch nicht berechtigt war, entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen, kann Verschulden angenommen werden. Wer Fotos veröffentlicht, unterliegt nämlich strengen Prüfpflichten. Bei Übertragungsketten muss die Erwerberin/der Erwerber von Nutzungsrechten grundsätzlich die wirksame Übertragung der Rechte auf allen Stufen, also bis zur Fotografin/zum Fotografen, prüfen. Vgl. dazu BGH I ZR 166/07; OLG München 29 W 2554/14; *Dreier* in *Dreier/Schulze*, UrhG⁴ § 97 Rz 57; v. *Wolff* in *Wandtke/Bullinger*, UrhR⁴ § 97 Rz 52; *Guggenbichler*, ipCompetence Vol. 6, 38, 48.

⁵⁰ Es ist insgesamt nur das Doppelte der angemessenen Lizenzgebühr zu zahlen, nicht das Dreifache, da der pauschalierte Schadenersatz die angemessene Lizenzgebühr nach § 86 einschließt (OGH 4 Ob 292/98i; *Walter*, Urheber- und Verwertungsgesellschaftenrecht 15, S 393; *Guggenbichler* in *Ciresa*, Urheberrecht § 87 Rz 25).

⁵¹ *Walter*, Urheber- und Verwertungsgesellschaftenrecht 15, S 393; *Guggenbichler* in *Ciresa*,

zur Durchsetzung der genannten Ansprüche ein Rechtsbeistand beigezogen (anwaltliche Abmahnung), so sind grundsätzlich auch die **Anwaltskosten** zu ersetzen. Um nicht auf Unterlassung geklagt zu werden, sollte der Abschluss eines vollstreckbaren Unterlassungsvergleichs vor Gericht angeboten werden.⁵² In der Praxis wird erfahrungsgemäß jedoch bloß die Abgabe einer **strafbewährten Unterlassungserklärung** ausreichen.⁵³ Durch die Abgabe einer solchen Unterlassungserklärung verpflichtet man sich, die Rechtsverletzung künftig nicht zu begehen, und falls doch, eine Vertragsstrafe an die Verletzte/den Verletzten zu zahlen.

Achtung: Bei der Löschung des Fotos ist zu beachten, dass dieses **vollständig entfernt** werden muss (es darf auch nicht mehr über einen Direktlink abrufbar sein).⁵⁴ So ist z. B. nicht nur der Beitrag mit dem Foto zu entfernen, sondern auch die Fotodatei selbst muss vom Server gelöscht werden. Zusätzlich sollte überprüft werden, ob das Foto etwa noch im Cache einer Suchmaschine gespeichert und abrufbar ist.⁵⁵ Ist dies der Fall, so sollte beim jeweiligen Suchmaschinenbetreiber eine Löschung beantragt werden. Wurden etwa Fotos bei eBay-Auktionen hochgeladen, so sollte gegenüber eBay die Löschung etwaiger, z. B. unter der Rubrik „beendete Auktionen“ weiterhin sichtbarer, Fotos beantragt werden.⁵⁶ Ansonsten droht weiterhin eine Abmahnung oder sogar die Zahlung einer Vertragsstrafe, falls man sich hierzu zuvor im Rahmen einer Unterlassungserklärung verpflichtet hat.

Wer fremde Fotos im Internet **veröffentlichen** will, muss also vorher unbedingt die **Einwilligung des Urhebers** einholen, da sonst ernstzunehmende rechtliche Konsequenzen drohen. Dies gilt übrigens unabhängig davon, ob es überhaupt möglich ist, den Urheber auszuforschen oder

Bei der Löschung von Fotos muss darauf geachtet werden, dass das Bild **vollständig gelöscht** wurde.

Urheberrecht § 87 Rz 23.

⁵² Guggenbichler in Ciresa, Urheberrecht § 81 Rz 8; Höhne/Jung/Koukal/Streit, Urheberrecht für die Praxis, S 430.

⁵³ Vgl. Höhne/Jung/Koukal/Streit, Urheberrecht für die Praxis, S 429. In den an den Internet Ombudsmann (www.ombudsmann.at) herangetragenen Fällen im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen an Fotos im Internet wird seitens der Rechteinhaber/innen praktisch ausnahmslos bloß die Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung gefordert. Nach deutschem Recht reicht jedenfalls die Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung (vgl. § 97a dUrhG).

⁵⁴ Darauf, wie einfach ein Link gefunden und abgerufen werden kann, kommt es bei der Beurteilung der Frage, ob eine Zurverfügungstellung iSd § 18a UrhG vorliegt, nicht an. Vgl. etwa OLG Karlsruhe 6 U 58/11.

⁵⁵ Vgl. OLG Celle 13 U 58/14; OLG Düsseldorf I-15 U 119/14.

⁵⁶ BGH I ZR 76/13.

um Erlaubnis zu fragen, oder ob die Veröffentlichung bloß für rein private Zwecke erfolgt.

Welche Rechte haben abgebildete Personen?

Durch die Veröffentlichung von Fotos dürfen **berechtigte Interessen der Abgebildeten** nicht verletzt werden (sogenanntes Recht am eigenen Bild nach § 78 UrhG). Dabei sind auch der mit dem veröffentlichten Bild **zusammenhängende Text** und der Gesamtzusammenhang der Veröffentlichung zu berücksichtigen.⁵⁷ Nicht nur das Hochladen eines Fotos auf einer öffentlich zugänglichen Website⁵⁸ kann das Recht am eigenen Bild verletzen. Es wird grundsätzlich bereits ausreichend sein, wenn Fotos via E-Mail oder WhatsApp an mehrere Freunde verschickt werden oder ein Foto auf Facebook für einige befreundete Nutzer sichtbar gemacht wird.⁵⁹

Für den Schutz nach § 78 UrhG ist es nicht zwingend erforderlich, dass etwa das Gesicht der abgebildeten Person sichtbar ist, solange, etwa aufgrund des Begleittextes (z. B. der Name wird genannt) oder sonstiger Umstände (z. B. ein spezielles Tattoo), für jemanden aus dem Bekanntenkreis Erkennbarkeit vorliegt.⁶⁰ Auch auf die Anzahl der abgebildeten Personen kommt es nicht an.⁶¹

Berechtigte Interessen einer oder eines Abgebildeten werden etwa dann verletzt, wenn von ihm oder ihr ohne Zustimmung ein Bild verbreitet wird, das **entwürdigend, herabsetzend, ent-** bzw. **bloßstellend** wirkt, wenn dadurch das **Privatleben (Intimsphäre)** der Öffentlichkeit preisgegeben wird oder ein

Das „Recht am eigenen Bild“ umfasst auch den mitveröffentlichten Text.

⁵⁷ Guggenbichler in Ciresa, Urheberrecht § 78 Rz 17 f.

⁵⁸ OGH 8 Ob 136/00h; Guggenbichler in Ciresa, Urheberrecht § 78 Rz 12; A. Kodek in Kucsko, urheber.recht, S 1062.

⁵⁹ Fischer, AnwBl 2013, 476, 477; Guggenbichler in Ciresa, Urheberrecht § 78 Rz 12; aA aber etwa Walter, Handbuch I Rz 1692, wonach eine Verbreitung im privaten Rahmen nicht ausreicht. Selbst wenn keine Verbreitung iSd § 78 UrhG vorliegen sollte, könnte die Aufnahme und das anschließende Versenden von, etwa bloßstellenden, Fotos im Einzelfall gem. § 16 ABGB unzulässig sein. In Deutschland wird eine Verbreitung nach § 22 KUG bereits bei Weitergabe von Fotos im privaten Bereich angenommen (vgl. etwa Wanckel, Foto- und Bildrecht⁴ Rz I 18), wobei wiederum unklar ist, ob auch eine Weitergabe in digitaler Form erfasst wird (nach Fricke in Wandtke/Bullinger, UrhR⁴ § 22 KUG Rz 8 ist nur die Verbreitung körperlicher Exemplare umfasst; nach LG Frankfurt 2-03 O 378/14 fällt auch das Verbreiten digitaler Fotos via WhatsApp unter den Anwendungsbereich der Bestimmung). Eine uneingeschränkte Veröffentlichung im Internet stellt eine öffentliche Zurschaustellung iSd § 22 KUG dar.

⁶⁰ OGH 4 Ob 1075/94; Guggenbichler in Ciresa, Urheberrecht § 78 Rz 7 ff.

⁶¹ Walter, Handbuch I Rz 1695.

Bild für **Werbezwecke** verwendet wird.⁶²

Hinweis: Die Veröffentlichung von Fotos durch eine/n Profifotografin/fotografen auf ihrer/seiner Website ist jedenfalls als Veröffentlichung zu Werbezwecken anzusehen, wenn diese als Referenz dienen und damit die Tätigkeit der Fotografin/des Fotografen beworben wird.⁶³

Grundsätzlich ist es ratsam, im Zweifel eine **Zustimmung** der betroffenen Person einzuholen. Liegt eine Zustimmung vor, ist die **Veröffentlichung**, soweit sie von der Zustimmung gedeckt ist, **immer zulässig**.⁶⁴ Ein späterer Widerruf der Zustimmung ist nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich.⁶⁵ Als zulässig wird beispielsweise der Widerruf einer gegen Entgelt erteilten Zustimmung zur Veröffentlichung von Nacktfotos angesehen.⁶⁶ Die Erteilung einer **Zustimmung** kann auch **konkludent (stillschweigend)** erfolgen. Lässt sich jemand zum Beispiel bei einer Veranstaltung bewusst fotografieren, indem er für das Foto posiert, so erteilt er damit durch sein Verhalten die Zustimmung, dass die Fotos im üblichen Rahmen verwendet werden dürfen, also etwa auf der Veranstaltungshomepage im Rahmen eines Berichts über die Veranstaltung zu sehen sind.⁶⁷ Es ist jedoch, wie auch bei der ausdrücklichen Zustimmung, zu berücksichtigen, für welchen Zweck und innerhalb welchen Rahmens diese erteilt wurde.⁶⁸ Die Verwendung des zuvor erwähnten Veranstaltungsfotos für Werbezwecke (etwa zur Bewerbung einer anderen Veranstaltung) wäre beispielsweise unzulässig.⁶⁹

Die Veröffentlichung von Fotos im Internet durch die Abgebildete/den Abgebildeten selbst stellt grundsätzlich keine konkludente Einwilligung zur Veröffentlichung durch Dritte dar.⁷⁰ Stellt man **Fotos** von sich selbst in **soziale Netzwerke**, so erteilt man hiermit jedoch jedenfalls die stillschweigende Zustimmung, dass diese durch Dritte in ebendiesen **geteilt werden dürfen**, da dies dem Sinn und Zweck solcher Dienste entspricht (und jede Nutzerin/jeder

Bei **Zweifel** sollte man immer die **Zustimmung** der betroffenen Person einholen.

⁶² Dillenz/Gutman, UrhG & VerwGesG² § 78 Rz 6; A. Kodek in Kucsko, urheber.recht, S 1065 f; Walter, Handbuch I Rz 1698 f.

⁶³ Vgl. LG Hamburg 324 O 59/13.

⁶⁴ RS0078119; A. Kodek in Kucsko, urheber.recht, S 1068.

⁶⁵ OGH 4 Ob 306/70.

⁶⁶ OGH 4 Ob 21 I/03p (wobei im Falle des Widerrufs mit Ersatzansprüchen gerechnet werden muss).

⁶⁷ Vgl. OGH 4 Ob 2248/96h; Wanckel, Foto- und Bildrecht⁴ Rz 138.

⁶⁸ Vgl. etwa RS0078128.

⁶⁹ Wanckel, Foto- und Bildrecht⁴ Rz 137 f.

⁷⁰ Vgl. OGH 6 Ob 14/16a; OLG München 29 U 368/16; Wanckel, Foto- und Bildrecht⁴ Rz 138.

Nutzer entsprechende Vorgänge ohnedies über ihre/seine Privatsphäreinstellungen steuern kann).⁷¹

Hinweis: Selbst wenn berechnigte Interessen der/des Abgebildeten verletzt werden, kann die **Veröffentlichung in Ausnahmefällen** zulässig sein, wenn ein Veröffentlichungsinteresse besteht, das stärker wiegt als die Interessen der/des Abgebildeten (etwa bei einem überwiegenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit).⁷²

Hinweis: Die Veröffentlichung von Personenfotos und sonstiger Informationen zu einer Person im Internet kann unter Umständen auch das Recht auf Datenschutz verletzen.⁷³

Können auch Minderjährige der Veröffentlichung von Fotos, auf denen sie abgebildet sind, zustimmen?

Ob auch Minderjährige der Veröffentlichung von Fotos, auf denen sie zu sehen sind, zustimmen können, ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Man geht jedoch davon aus, dass von Personen **unter 14 Jahren** in der Regel **keine wirksame Zustimmung** eingeholt werden kann. Das Kind muss nämlich bezogen auf die konkrete Veröffentlichung über eine ausreichende Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügen, wobei im Falle ihres Fehlens die Zustimmung des Kindes nicht durch eine Zustimmung der Eltern ersetzt werden kann.⁷⁴ Eine ausreichende Einsichts- und Urteilsfähigkeit wird man ab einem Alter von 14 Jahren vermuten können.⁷⁵

⁷¹ Vgl. OLG München 29 U 368/16; *Wanckel*, Foto- und Bildrecht⁴ Rz 138; *Hilgert/Greth*, Urheberrechtsverletzungen im Internet Rz 376; *Fricke* in *Wandtke/Bullinger*, UrhR⁴ § 22 KUG Rz 17; *Paul* in *Hoeren/Sieber/Holzsnagel*, Multimedia-Recht, 42. EL 2015, Teil 7.4 Rz 144 f. IdS wohl auch OGH 6 Ob 14/16a.

⁷² Vgl. A. *Kodek* in *Kucsko*, urheber.recht, S 1072 ff; *Walter*, Handbuch I Rz 1703 ff; *Guggenbichler* in *Ciresa*, Urheberrecht § 78 Rz 27 ff.

⁷³ Wie Personenfotos datenschutzrechtlich einzuordnen sind, ist allerdings fraglich (handelt es sich immer um sensible Daten iSd § 4 Z 2 DSGVO, um allgemein verfügbare Daten iSd § 1 Abs 1 DSGVO, können Personenfotos im Einzelfall nur indirekt personenbezogene Daten darstellen?). Ebenso unklar ist das Verhältnis von § 78 UrhG zu § 1 DSGVO (für einen Vorrang von § 78 UrhG als *lex specialis* etwa *Seiss/Raabe-Stuppig*, ZIR 2014, 100, 103). Werden zusätzlich zum Personenfoto andere Daten, wie etwa Name, Adresse, Telefonnummer etc. veröffentlicht, ist jedoch jedenfalls auch eine datenschutzrechtliche Prüfung der Zulässigkeit vorzunehmen.

⁷⁴ OGH 15 Os 176/15v; *Dokalik*, FamZ 2006, 4, 6; *Seiss/Raabe-Stuppig*, ZIR 2014, 100, 102 f; A. *Kodek* in *Kucsko*, urheber.recht, S 1069; *Walter*, Handbuch I Rz 1707; *Guggenbichler* in *Ciresa*, Urheberrecht § 78 Rz 38.

⁷⁵ A. *Kodek* in *Kucsko*, urheber.recht, S 1069; *Walter*, Handbuch I Rz 1707; für das Vorliegen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit nur in Ausnahmefällen *Marous*, EF-Z 2013/160, 256.

Die Veröffentlichung eines Fotos darf, sollte eine Zustimmung des Kindes nicht möglich sein, also nur dann erfolgen, wenn dadurch berechnigte Interessen nicht verletzt werden.⁷⁶

Darf ich Fotos von meinen Kindern im Internet veröffentlichen?

Auch Eltern müssen **das Recht am eigenen Bild ihrer Kinder** beachten und haben aufgrund ihrer Stellung als gesetzliche Vertreter/innen des Kindes keinesfalls das Recht, beliebig Fotos des Kindes zu veröffentlichen. Insbesondere ersetzt die Zustimmung der Eltern zur Veröffentlichung wie oben erwähnt nicht die Zustimmung des Kindes. Die Veröffentlichung von Urlaubsfotos in sozialen Netzwerken wird aber im Normalfall zulässig sein, solange die Aufnahmen nicht zu intim bzw. peinlich sind. Bei der Veröffentlichung sollte jedenfalls nicht der volle Name⁷⁷ des Kindes genannt werden, da dies im Internetzeitalter zu einer **unumkehrbaren Verknüpfung des Namens** mit dem Foto führen kann (Identifikationsmöglichkeit), was **datenschutzrechtlich sehr bedenklich** erscheint.

Zudem kann es Kindern auch unangenehm sein, wenn Eltern Bilder von ihnen in sozialen Netzwerken veröffentlichen, ohne vorher gefragt worden zu sein. Aus Erfahrung zeigt sich, dass Kinder hier mittlerweile leider auch einer gewissen Ohnmacht gegenüberstehen, da Eltern selten Rücksprache mit ihren Kindern halten. Vor allem Bilder, die Kindern vielleicht unangenehm oder aus ihrer Sicht peinlich sind, sollten vorab besprochen werden. Saferinternet.at gibt im Videoblog „Frag Barbara!“ einen Überblick, wie mit Familienfotos im Internet am besten umgegangen werden sollte. Die Videos finden Sie unter www.fragbarbara.at.

Darf ich fremde Personen ohne deren Erlaubnis fotografieren, auch wenn ich das Foto nicht veröffentliche?

Das Recht am eigenen Bild schützt nur vor der Veröffentlichung von

⁷⁶ Bei Kindern (vor allem bei Kleinkindern) wird eine Verletzung berechtigter Interessen in der Regel weniger leicht anzunehmen sein (vgl. *Dokalik*, FamZ 2006 4, 5; A. *Kodek* in *Kucsko*, urheber.recht, S 1069 FN 99).

⁷⁷ Dies gilt generell für sonstige personenbezogene Daten.

Kinderfotos im Internet zu veröffentlichen, ist bei Namensnennung datenschutzrechtlich **sehr bedenklich**.

Auf www.fragbarbara.at gibt es Antworten rund um Fragen wie „**Familienfotos im Internet?**“

Wenn eine Person **nicht gezielt fotografiert** wird und sich an einem öffentlichen Ort befindet, ist das Fotografieren in der Regel zulässig.

Personenfotos. Der Oberste Gerichtshof⁷⁸ bejaht allerdings den Schutz auch vor der bloßen Aufnahme eines Fotos. Sollten im Einzelfall die Interessen der abgebildeten Person die Interessen der Fotografin/des Fotografen überwiegen, wäre schon die Aufnahme unzulässig. Wird eine **Person jedoch nicht gezielt fotografiert**, sondern befindet sich diese an einem **öffentlichen Ort** und bloß **zufällig im Bild**, so wird das Fotografieren **in der Regel zulässig** sein. Dies gilt umso mehr, je weniger die Person erkennbar ist. Die Einstufung im Einzelfall kann durchaus Schwierigkeiten bereiten, bei üblichen Urlaubsfotos wird man in der Regel jedoch von der Zulässigkeit ausgehen können.

Darf ich fremde Haustiere oder Sachen ohne Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers fotografieren?

Das Recht am eigenen Bild erfasst ausschließlich Abbildungen von Personen, also **weder von Tieren noch von Sachen**.⁷⁹ Somit dürfen diese fotografiert und die Fotos auch veröffentlicht werden. Dies jedoch **nicht**, wenn etwa **urheberrechtlich geschützte Werke** abfotografiert und veröffentlicht werden (z. B. ein Filmplakat). Was Anderes gilt jedoch, wenn es sich dabei um ein „unwesentliches Beiwerk“ handelt (siehe auch Frage: *Worauf muss ich bei Videos achten?*). Wenn auf einem Urlaubsfoto im Hintergrund ein Werbeplakat in einem Schaufenster zu erkennen ist, wird eine Veröffentlichung in der Regel zulässig sein, falls dieses keinen prägenden Einfluss auf die Gesamtwirkung der Aufnahme hat. Das Gleiche wird gelten, wenn eine auf dem Foto abgebildete Person ein T-Shirt mit einem Foto bzw. einem urheberrechtlich geschützten Logo trägt, solange zwischen diesem und der Veröffentlichung kein inhaltlicher Bezug besteht und die Gesamtwirkung des Fotos praktisch nicht beeinflusst wird.⁸⁰

Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen nicht abfotografiert und veröffentlicht werden.

Darf ich in einem Museum oder einer Galerie ein Gemälde fotografieren und dieses dann veröffentlichen?

⁷⁸ OGH 6 Ob 256/12h; vgl. auch *Meissel in Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, ABGB³ § 16 Rz 107.

⁷⁹ A. Kodek in *Kucsko*, urheber.recht, S 1059; *Guggenbichler in Ciresa*, Urheberrecht § 78 Rz 7.

⁸⁰ Vgl. OLG München 29 U 5826/07.

Das Urheberrecht an einem Gemälde endet 70 Jahre nach dem Tod der Malerin/des Malers. Es wird „gemeinfrei“. **Gemeinfreie Werke** dürfen an sich ohne Erlaubnis fotografiert und die Fotos dürfen auch veröffentlicht werden. Sollte ein Gemälde selbst noch urheberrechtlich geschützt sein (z. B. zeitgenössische Kunst), so würden Sie durch die Veröffentlichung **Urheberrechte der Künstlerin/des Künstlers verletzen**. Dies würde nur dann nicht der Fall sein, wenn das Gemälde nur zufällig und kaum wahrnehmbar im Hintergrund zu sehen ist und keinen wahrnehmbaren Einfluss auf die Atmosphäre bzw. die Wirkung des Fotos hat (siehe dazu auch Frage: *Worauf muss ich bei Videos achten?*).

Zu beachten ist allerdings das Hausrecht des Museums bzw. der Galerie. Diese können nämlich frei darüber entscheiden, ob Besucher/innen Fotos machen dürfen oder nicht. **Hinweisschilder und die Hausordnung sind somit stets zu beachten**. Oft wird etwa das Fotografieren für private, jedoch nicht für kommerzielle Zwecke zugelassen. Fraglich ist, was gilt, wenn das Fotografieren weder (ausdrücklich) erlaubt noch verboten wird.⁸¹ Sicherheitshalber empfiehlt sich in solchen Fällen deshalb die Einholung der Zustimmung.

Hat man sich den Zutritt zu einem Grundstück rechtswidrig verschafft, so ist die Veröffentlichung der dabei gemachten Fotos immer unrechtmäßig.⁸²

Praxistipp: Die Ausführungen zum Hausrecht gelten ebenso beispielsweise für Zoos und Sehenswürdigkeiten.

Muss ich Fotografierverbote ernst nehmen?

Wie oben ausgeführt muss bei der Aufnahme von Fotos auf fremden

Hinweisschilder und die **Hausordnung** in Museen oder Galerien unbedingt **beachten!**

Bei fremden Grundstücken immer das **Hausrecht** beachten!

⁸¹ Ob und zu welchen Zwecken man auf fremden Grund fotografieren oder filmen darf, kann sich unter Umständen aus einer stillschweigenden Erklärung des Eigentümers bzw. Mieters ergeben oder ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu klären. Aufnahmen zu kommerziellen Zwecken werden wohl grundsätzlich nur bei Einholung einer entsprechenden Zustimmung zulässig sein. Aufnahmen zu privaten Zwecken werden hingegen, beispielsweise bei Freizeitparks und Zoos, idR erlaubt sein. Abzustellen ist jedoch immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalls (vgl. Lehment, Das Fotografieren von Kunstgegenständen, S 114 f; Maaßen in Wandtke/Ohst, Praxishandbuch Medienrecht, Bd. 2, Kap. 5 Rz 271 d). Nach Walter (Anm zu OGH 4 Ob 266/01y, MR 2003, 44), nicht nach dem Verwendungszweck differenzierend, ist das Fotografieren mangels vertraglich vereinbartem Fotoverbot zulässig (aA scheinbar Wanckel, Foto- und Bildrecht⁴ Rz 9, ebenfalls nicht differenzierend, wonach mangels konkreter Hinweise eine ausdrückliche Zustimmung einzuholen ist).

⁸² OGH 4 Ob 97/88; OGH 4 Ob 266/01y; Braunböck in Kucsko, urheber.recht, S 844 FN 68; Ciresa in Ciresa, Urheberrecht § 54 Rz 70.

Grundstücken immer das Hausrecht beachtet werden. Die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer (bzw. die Mieterin/der Mieter oder Veranstalter/in) darf nämlich entscheiden, was man auf ihrem/seinem Grundstück machen darf und was nicht. Die Aufnahme von Fotos im öffentlichen Raum ist hingegen grundsätzlich möglich. Bauwerke dürfen nämlich von öffentlichen Orten aus fotografiert werden, sogar wenn sie sich auf Privatgrund befinden („**Freiheit des Straßenbildes**“). So kann niemand verbieten, dass sein Haus von der Straße aus fotografiert wird. Das Gleiche gilt etwa für Denkmäler, Skulpturen, Graffiti oder künstlerische Installationen, sofern sich diese dauerhaft an einem öffentlichen Ort befinden (nicht also z. B. bei bloß temporären Ausstellungen im öffentlichen Raum)⁸³. Unter öffentlichen Orten versteht man dem öffentlichen Verkehr dienende Orte, also etwa eine Straße, einen Platz oder einen Park; nicht jedoch ein Museum, eine Kirche oder den Flur eines Wohnhauses (auch wenn sie von jeder Person betreten werden können).⁸⁴ Sollten auf den Aufnahmen auch Menschen zu sehen sein, so ist das Recht am eigenen Bild zu beachten.

Gilt für mich das österreichische Urheberrecht oder jenes des Landes, in dem ich die Aufnahmen gemacht habe?

Der Schutz nach dem österreichischen Urheberrecht kommt in erster Linie sämtlichen Urheberinnen und Urhebern zugute, die die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines anderen EWR-Staates⁸⁵ haben. Die Aufnahme kann aber auch gleichzeitig durch die Rechtsordnungen anderer Staaten geschützt sein. Bei der Veröffentlichung von **Fotos im Internet** ist besondere Vorsicht geboten: Werden durch die Veröffentlichung Urheberrechte verletzt, so kann man rein theoretisch in **allen Mitgliedstaaten der EU verklagt werden**, in denen das Foto online abgerufen werden kann.⁸⁶ Eine bestimmungsgemäße Ausrichtung der Website ist nicht erforderlich, es

⁸³ BGH I ZR 102/99; *Braunböck in Kucsko*, urheber.recht, S 845 f.

⁸⁴ *Braunböck in Kucsko*, urheber.recht, S 846.

⁸⁵ Alle Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁸⁶ EuGH C-441/13. Zu beachten ist allerdings, dass außer am Gerichtsstand des Handlungsortes (Ort des Uploads) nur jener Schaden eingeklagt werden kann, der im jeweiligen Gerichtsstaat verursacht worden ist. Wie ein solcher Schaden bei der rechtswidrigen Veröffentlichung von Fotos im Internet zu berechnen ist, bleibt unklar (vgl. Generalanwalt *Villalon*, Schlussanträge v. 11. 9. 2014 – C-441/13 – Hejduk, Rz 39; *Šrámek*, MR 2015, 3, 4).

kommt also etwa nicht auf die Sprache der Website, deren Zweck oder die Domain-Endung an.⁸⁷ Die Frage des Vorliegens der Urheberrechtsverletzung und ihrer Folgen richten sich sodann nach dem Recht des jeweiligen Staates.

Worauf muss ich bei Videos achten?

Für Urlaubsvideos gilt grundsätzlich dasselbe wie für Fotos. Es handelt sich ja streng genommen um nichts Anderes als um eine **sehr schnelle Abfolge von Fotos**. Vorsicht ist jedoch bei der Veröffentlichung von Videos geboten, die **fremde Musik** enthalten.

Gemäß § 42e UrhG ist die Verwendung eines Werkes (wie z. B. Musik) in einem anderen Werk (beispielsweise einem Video) zulässig, wenn es sich um ein „**unwesentliches Beiwerk**“ handelt. Die Musik dürfte demnach nur zufällig oder beiläufig und ohne Bezug zum eigentlichen Gegenstand der Verwertungshandlung genutzt werden. Die Bestimmung wurde erst kürzlich in das österreichische Urheberrechtsgesetz aufgenommen, weshalb abzuwarten bleibt, welche Fälle künftig von Gerichten als von dieser erfasst angesehen werden. Da § 42e UrhG jedoch eine ähnliche Regelung aus Deutschland zum Vorbild hat⁸⁸, können als Orientierungsgrundlage wohl die Maßstäbe des deutschen Rechts übernommen werden. Die Verwendung von Musik ist demnach nur zulässig, wenn diese keinerlei inhaltliche Beziehung zur Handlung des Videos hat oder austauschbar ist (bzw. überhaupt weggelassen werden könnte), ohne dass es für die Betrachterin/den Betrachter einen Unterschied machen würde.⁸⁹ Die Musik darf beispielsweise keine besondere Stimmung hervorrufen.⁹⁰ Wird in einem Video zu einem bestimmten Musikstück getanzt, liegt in der Regel kein unwesentliches Beiwerk vor.⁹¹ Zufällige Hintergrundmusik

Achtung bei **fremder Musik** in Videos!

⁸⁷ Anders noch z. B. LG München 37 O 8778/14, wo auf eine bestimmungsgemäße Ausrichtung abgestellt wird. Dies gilt wohl auch, wenn die Rechterverletzerin/der Rechterverletzer ihren/seinen Sitz außerhalb der EU hat (vgl. LG Hamburg 308 O 161/13 zu § 32 dZPO).

⁸⁸ ErläutRV 687 BlgNR XXV. GP I und 12.

⁸⁹ BGH I ZR 177/13.

⁹⁰ BGH I ZR 177/13.

⁹¹ Dies selbst dann, wenn die Musik durch eine andere ersetzt werden könnte (vgl. BGH I ZR

ohne Bezug zur Handlung wäre hingegen in der Regel zulässig (z. B. Musik aus einem vorbeifahrenden Auto).⁹² Wird Musik, etwa im Zuge einer digitalen Nachbearbeitung, absichtlich in das Video aufgenommen (Musikuntermalung), so wird hingegen kein unwesentliches Beiwerk vorliegen. Im Zweifel ist es sehr zu empfehlen, die Zustimmung der Rechteinhaberin/des Rechteinhabers einzuholen (z. B. Erwerb einer Lizenz bei der AKM).

Achtung: Anders als Fotos⁹³ sind Videoaufnahmen bei einem Pop-Konzert ohne Zustimmung sogar zu privaten Zwecken unzulässig, da dadurch in die Rechte der ausübenden Künstler (Sänger, Musiker und Tänzer) eingegriffen wird. Entsprechendes gilt etwa für Darbietungen von Schauspielern, nicht jedoch von Sportlern oder („gewöhnlichen“) Jongleuren, Feuerschluckern, Zauberern etc.⁹⁴

Was muss ich beachten, wenn ich auf meinem Reiseblog Landkarten veröffentliche?

Was in der Praxis von vielen Websitebetreibern übersehen wird: **Auch Landkarten können urheberrechtlich geschützt sein** (Stichwort Anfahrtsplan). Deshalb sollte man nicht unbedacht Landkarten von anderen Websites kopieren, sondern einfach kostenlose Dienste wie etwa Google Maps in seine Website einbinden. Hierbei sind jedoch auch immer die **konkreten Geschäftsbedingungen** einzuhalten!⁹⁵

Auch **Landkarten** können urheberrechtlich geschützt sein.

Wie soll ich reagieren, wenn ich eine Abmahnung wegen der Verletzung von Urheberrechten erhalte?

Wurden Urheberrechte verletzt, etwa weil ein Foto ohne Erlaubnis ins Internet gestellt wurde, ist die Verletzerin bzw. der Verletzer im Regelfall zunächst mit

177/13).

⁹² Vgl. BT-Drucks. IV/270, S 75 f; zust. OLG Köln 6 U 17/13; Dreyer in Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht² § 57 Rz 7. Zurückhaltend jedoch Hönisch/Schmitt, GRUR Int. 2016, I, 4.

⁹³ Zur Zulässigkeit des Fotografierens einzelner Szenen von Tanzchoreografien vgl. Büscher in Wandtke/Bullinger, UrhR⁴ § 77 Rz 3; Murza, FS Wandtke, S 61, 63. Ton kann naturgemäß nicht mit Mitteln der Fotografie festgehalten werden.

⁹⁴ Vgl. Schumacher in Kucsko, urheber.recht, S 921 f.

⁹⁵ Die Nutzungsbedingungen für Google Maps sind etwa unter https://www.google.com/intl/de_US/help/terms_maps.html abrufbar.

einer **anwaltlichen Abmahnung** konfrontiert. Diese sollte **keinesfalls ignoriert** werden, da sonst ein noch kostspieligeres Gerichtsverfahren droht. In der Regel wird die Löschung der betroffenen Inhalte sowie eine Schadenersatzzahlung verlangt. Außerdem ist eine schriftliche Unterlassungserklärung abzugeben (siehe dazu auch S 53). Da die Schadenersatzforderungen oft überhöht sind und die Unterlassungserklärung häufig unnötig zum Nachteil der Verletzterin/des Verletzters ausformuliert sind, empfiehlt es sich, die Hilfe einer Anwältin/eines Anwalts oder einer Konsumentenschutzeinrichtung in Anspruch zu nehmen. In der Praxis kommen solche Abmahnungen nicht selten aus Deutschland und orientieren sich an deutschem Recht. Dies ist für die Rechteverletzterin bzw. den Rechteverletzer auch grundsätzlich günstiger als österreichisches Recht.⁹⁶

Achtung: In **Extremfällen** kann eine Urheberrechtsverletzung **mehrere Tausend Euro** kosten.

Tipp: Wenn Sie eine anwaltliche Abmahnung wegen einer Urheberrechtsverletzung im Internet erhalten haben, können Sie sich an den Internet Ombudsmann (www.ombudsmann.at) wenden.

⁹⁶ Deckelung nach § 97a Abs 3 dUrhG; keine Verdoppelung der angemessenen Lizenzentgelte nach § 87 Abs 2 UrhG

7. Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

7.1 Tabellen

Tabelle 1: Vor- & Nachteile Smartphone.....	10
Tabelle 2: Vor- & Nachteile Kompaktkamera.....	11
Tabelle 3: Vor- & Nachteile Bridgekamera.....	11
Tabelle 4: Vor- & Nachteile Spiegelreflexkamera.....	12
Tabelle 5: Vor- & Nachteile Spiegellose Systemkameras.....	13
Tabelle 6: Speichermedien für das Backup.....	22

7.2 Abbildungen

Abbildung 1: Urlaub am Meer (CC0 – Pixabay).....	7
Abbildung 2: Smartphone (CC0 – Pixabay).....	9
Abbildung 3: Kompaktkamera (CC0 – Pixabay).....	10
Abbildung 4: Bridgekamera (CC0 – Pixabay).....	11
Abbildung 5: Spiegelreflexkamera (CC0 – Pixabay).....	12
Abbildung 6: Spiegellose Systemkamera (CC0 – Pixabay).....	13
Abbildung 7: Screenshot GIMP (Bild CC-0 – Pixabay).....	17
Abbildung 8: Screenshot Paint.NET (Bild CC0 – Pixabay).....	18
Abbildung 9: Screenshot Pixlr (Bild CC0 – Pixabay).....	19
Abbildung 10: Screenshot Photoshop (Bild CC0 – Pixabay).....	20